



**Gesetzentwurf**  
der Landesregierung

**Entwurf eines Haushaltsgesetzes zum Haushaltsplan 2013**

**Federführend ist das Finanzministerium**



## **Allgemeine Begründung**

Mit dem Haushaltsentwurf 2013 sinkt die Neuverschuldung im Jahr 2013 auf rund 419 Mio. Euro. Das strukturelle Defizit nach den Maßstäben des Gesetzes zur Ausführung von Art. 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein beträgt im Jahr 2013 rund 778 Mio. Euro. Es unterschreitet die Vorgabe in der Planung. Die Defizitabbauvorgabe wird eingehalten.

Das strukturelle Defizit nach den Maßstäben der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen im Jahr 2013 beträgt rund 363 Mio. Euro. Die Obergrenze gemäß § 4 der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen beträgt rund 922 Mio. Euro. Die Auszahlung der Konsolidierungshilfen in Höhe von 80 Mio. Euro ist gesichert.

Mit dem Haushaltsentwurf 2013 kommt die Landesregierung allen finanzwirtschaftlichen Vorgaben nach und setzt neue Schwerpunkte. Konsolidierungsmaßnahmen auf der Einnahmen- und Ausgabe-seite, effiziente Verwaltungsstrukturen, Aufgabenabbau, die Stärkung der Kommunen sowie Investitionen in Bildung, Infrastruktur und Klimaschutz sind Leitlinien der Haushaltspolitik. Um die Einnahmeseite durch ein stabiles Steueraufkommen zu sichern und Ausgaben, insbesondere für Sozialleistungen, zu reduzieren, sind Investitionen in Bildung und Wirtschaft rentierlich. Dies gilt insbesondere für die Verbesserung der Qualifizierung von jungen Menschen für den Arbeitsmarkt. Investitionen in arbeitsplatzrelevante Infrastruktur und geeignete Rahmenbedingungen für eine Ansiedlung neuer Unternehmen schaffen Voraussetzungen für neue Arbeitsplätze und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum. Investitionen in Energieeffizienz und Energiesparen dienen nicht nur dem Klimaschutz, sondern können strukturell die öffentlichen Haushalte entlasten.



**Entwurf**  
**Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplanes**  
**für das Haushaltsjahr 2013**  
**(Haushaltsgesetz 2013)**  
**Vom Januar 2013**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Feststellung des Haushaltsplanes
- § 2 Kreditermächtigungen, derivative Finanzgeschäfte
- § 3 Kredit- und Zinsmanagement
- § 4 Haushaltswirtschaftliche Sperren
- § 5 Betragsgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen
- § 6 Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen
- § 7 Bewirtschaftung des Einzelplans 12
- § 8 Allgemeine und Einzelplan übergreifende Bewirtschaftungsregeln
- § 9 Struktur- und Funktionalreform
- § 10 Deckungsfähigkeit und Rücklagen
- § 11 Stellenpläne und Stellenübersichten
- § 12 Leerstellen
- § 13 Ausbringung und Übertragung von Planstellen und Stellen
- § 14 Ermächtigungen für sonstige Personal bewirtschaftende Maßnahmen
- § 15 Übernahme von geprüften Nachwuchskräften
- § 16 Grundstücksangelegenheiten
- § 17 Sonstige Vermögensgegenstände
- § 18 Bürgschaften und andere Sekundärverpflichtungen
- § 19 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministeriums
- § 20 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums
- § 21 Beteiligung an der HSH Nordbank AG
- § 22 Hochschulen und Forschungsinstitute
- § 23 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, **Arbeit**, Verkehr und **Technologie**

- § 24 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und **Wissenschaft**
- § 25 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, **Kultur** und **Europa**
- § 26 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, **Familie** und **Gleichstellung**
- § 27 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für **Energiewende**, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
- § 28 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten
- § 29 Ermächtigungen für den Einzelplan 14**
- § 30 Investitionsbank
- § 31 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben
- § 32 Solländerungen
- § 33 Weitergeltung von Bestimmungen
- § 34 Änderung des Schulgesetzes
- § 35 Schulgirokonten
- § 36 Inkrafttreten

## Gesetzestext

## Begründung

### § 1 Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein **für das Haushaltsjahr 2013** wird in Einnahme und Ausgabe auf

**12 396 317 200 Euro**

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen auf

**569 331 000 Euro**

festgestellt.

### § 2 Kreditermächtigungen, derivative Finanzgeschäfte

(1) Das Finanzministerium darf zur Deckung der Ausgaben Kredite bis zum Höchstbetrag von

**3 158 954 100 Euro** für das Haushaltsjahr **2013**

aufnehmen. Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen.

(2) Das Finanzministerium darf ab Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 5 % des in § 1 für die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Haushaltsjahres festgestellten Betrages aufnehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen.

(3) Kredite und derivative Finanzgeschäfte nach § 18 **Abs. 6** der Landeshaushaltsordnung (LHO) sind in inländischer Währung abzuschließen. Eine Aufnahme von Fremdwährungskrediten ist zulässig, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich Kapital und Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird. Auf die jeweilige Kreditermächtigung des Absatzes 1 ist der sich nach der Wechselkurssicherung ergebende Kapitalbetrag in inländischer Währung anzurechnen.

(4) Die Höchstgrenze für Zinsänderungsrisiken (§ 3 Abs. 3 Satz 2) wird für das Haushaltsjahr **2013** auf **40 000 000 Euro** festgesetzt.

(5) Das Finanzministerium darf im Eigenbestand befindliche Wertpapiere des Landes vorübergehend Kreditinstituten gegen Entgelt überlassen.

*Festsetzung des Betrages für das Haushaltsjahr 2013.*

*Die Konjunkturkomponente beträgt 320 000 000 Euro.*

*Die Verbindlichkeiten der GVB und LVSH wurden 2011 vollständig in den Landeshaushalt übernommen. Der bisherige Satz 2 ist daher nicht mehr erforderlich.*

*Anpassung an die geänderte LHO.*

*Festsetzung des Betrages für das Haushaltsjahr 2013 entsprechend der Berechnung der Zinsänderungsrisiken im Controllingbericht August 2012.*

## Gesetzestext

## Begründung

(6) Das Finanzministerium darf Kassenverstärkungskredite bis zu 10 % des in § 1 für Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres festgestellten Betrages aufnehmen. Darüber hinaus darf das Finanzministerium zur Deckung eines nicht vorhergesehenen Liquiditätsbedarfs Vereinbarungen mit Kreditinstituten abschließen, die eine kurzfristige Liquiditätsbeschaffung durch Beleihung von im Eigenbestand des Landes befindlichen Wertpapieren bis zu einem Betrag von 500 000 000 Euro ermöglichen.

(7) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Schleswig-Holstein entfallenden Anteil aufnehmen. Ferner darf das Finanzministerium Darlehen aus dem sonstigen öffentlichen Bereich aufnehmen, die zweckgebunden für eine im Haushaltsplan veranschlagte Maßnahme gewährt werden und die zinsgünstiger als Kapitalmarktdarlehen sind.

**(8) Zur wechselseitigen Besicherung von Kreditrisiken aus derivativen Geschäften wird das Finanzministerium ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinster Barmittel entgegenzunehmen sowie zu stellen. Der damit verbundene Finanzierungsbedarf wird auf die Ermächtigung gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 angerechnet und darf einen Betrag von 500 000 000 Euro nicht überschreiten.**

*Das bisher praktizierte, ratingbasierte Verfahren zur Steuerung der Kreditrisiken gemäß § 3 Abs. 4 ist aufgrund der krisenhaften Entwicklungen auf den Finanzmärkten, der damit verbundenen allgemeinen Bonitätsverschlechterung und der bevorstehenden Regulierungen im Derivatbereich wirtschaftlich nicht mehr praktikabel. Das Finanzministerium plant daher die Umstellung auf ein zukunftsfähiges, marktgängiges und im Bankenbereich bereits etabliertes Verfahren zur Steuerung der Kreditrisiken. Kernelement ist die wechselseitige Besicherung der Risiken in Form verzinster Barmittel pro Kontrahent. Der Austausch erfolgt im wöchentlichen Turnus. Die Höhe der auszutauschenden Sicherheiten ergibt sich aus den jeweils aktuellen Marktpreisen der zugrundeliegenden Geschäfte. Die Umstellung auf das neue Verfahren in 2013 wird angestrebt. Es ist beabsichtigt, auch die bestehenden Altgeschäfte in das neue Verfahren einzubeziehen.*

### § 3

#### Kredit- und Zinsmanagement

(1) Beim Finanzministerium ist ein Kredit- und Zinsmanagement einzurichten.

(2) Das Kredit- und Zinsmanagement beschafft die im Haushalt veranschlagten Kreditmarktmittel, schließt derivative Finanzgeschäfte gemäß § 18 Abs. 6 LHO ab und verwaltet den Schulden- und Derivatbestand des Landes. Es plant und steuert die Struktur der Kreditmarktschulden sowie die derivativen Finanzgeschäfte in Abhängigkeit von der erwarteten Entwicklung der Kreditmarktzinsen mit dem Ziel, die Zinsausgaben des Haushalts über einen längerfristigen Planungszeitraum unter Beachtung von Zinsänderungsrisiken zu optimieren. Bei der Planung und Steuerung der Zinsaus-

*Redaktionelle Anpassung an die geänderte LHO.*

## Gesetzestext

## Begründung

gaben aus den Kreditmarktschulden sind insbesondere der Zeitpunkt der Kreditaufnahme, die Fälligkeits- und Zinsbindungsstruktur der Kreditmarktschulden festzulegen und zinsgünstige Möglichkeiten der Kreditbeschaffung zu nutzen. Durch den ergänzenden Einsatz derivativer Finanzgeschäfte kann die Zinsbindungsstruktur der Kreditmarktschulden zusätzlich gestaltet werden.

(3) Das Kredit- und Zinsmanagement orientiert sich bei der Planung und Steuerung der Zinsausgaben an der Ergebnis-Risiko-Struktur eines vorgegebenen Referenzportfolios. Die auf der Basis des Zinsänderungsrisikos des Referenzportfolios festgelegten Höchstbeträge für Zinsänderungsrisiken sind einzuhalten. Zinsänderungsrisiken stellen potenzielle Mehrbelastungen der künftigen Haushalte mit Zinsausgaben dar, die sich bei einer von den Annahmen der Haushalts- und Finanzplanung abweichenden Entwicklung der Kreditmarktzinsen ergeben. Die Ermittlung der Zinsänderungsrisiken erfolgt mit Hilfe eines standardisierten Risikoszenarios für die Zinsentwicklung.

(4) Die mit dem Abschluss derivativer Finanzgeschäfte verbundenen Kreditrisiken sind durch geeignete Verfahren, **die die Sicherheitenstellung für Neugeschäfte umfassen**, zu begrenzen. Betriebs- und Abwicklungsrisiken sind durch organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen sowie durch eine funktionale Trennung des Abschluss- und Abwicklungsbereichs zu begrenzen

*Folgeänderung zu § 2 Abs. 8.*

(5) Einnahmen aus dem Verkauf von Zinsoptionen sind zur Risikovorsorge einer Zinsausgleichsrücklage zuzuführen und zweckgebunden zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben zu verwenden. Soweit Rücklagenmittel nicht mehr zur Abdeckung optionaler Zinsänderungsrisiken benötigt werden, sind sie zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben während des Haushaltsvollzugs und zur Verstärkung der Zinsausgabenentwicklung im Finanzplanungszeitraum einzusetzen.

## § 4

### Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Über die Bestimmung des § 41 LHO hinaus darf das Finanzministerium Ausgaben sperren, wenn und soweit hierfür unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. Gleiches gilt, wenn Änderungen im Bundesrecht oder auf EU-Ebene zu Minderausgaben im Landeshaushalt führen.

(2) Nach § 41 LHO und nach Absatz 1 gesperrte Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

## **Gesetzestext**

## **Begründung**

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Realisierung von globalen Minderausgaben und bei nicht genehmigten Haushaltsüberschreitungen des Vorjahres im laufenden Haushaltsjahr Ausgaben zu sperren.

### **§ 5**

#### **Betragsgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen**

(1) Der gemäß § 37 Abs. 2 Buchst. a LHO zu bestimmende Betrag wird auf 500 000 Euro festgesetzt.

(2) Der gemäß § 37 Abs. 3 LHO zu bestimmende Rahmen wird auf mehr als 500 000 Euro bis zu 2 500 000 Euro festgesetzt.

### **§ 6**

#### **Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen**

(1) Das Finanzministerium darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder des § 38 Abs. 1 LHO vorliegt, in Ausgaben oder in Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind.

(2) Unvorhergesehene dringliche Ausgaben, in denen kein Fall des § 37 Abs. 1 LHO vorliegt, dürfen bis zu einem Betrag von 100 000 Euro im Einzelfall pro Haushaltsjahr geleistet werden, wenn der Finanzausschuss einwilligt und die Deckung gesichert ist. Der Gesamtbetrag der Ausgaben darf 1 500 000 Euro pro Haushaltsjahr nicht übersteigen.

### **§ 7**

#### **Bewirtschaftung des Einzelplans 12**

(1) Im Einzelplan 12 dürfen bei den Hauptgruppen 7 und 8 mit Ausnahme der Gruppe 711 Ausgaben nur mit Einwilligung des Finanzministeriums geleistet werden.

(2) Im Einzelplan 12 sind die Ausgaben für die Bauunterhaltung (Gruppe 519) übertragbar.

(3) Im Einzelplan 12 sind

1. innerhalb der einzelnen Kapitel die Ausgaben der Gruppe 519 und der Gruppe 711 gegenseitig deckungsfähig,
2. innerhalb des Einzelplans mit Zustimmung des Finanzministeriums gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Gruppen 712 bis 749 und 894.

**Gesetzestext**

**Begründung**

**§ 8**

**Allgemeine und Einzelplan übergreifende  
Bewirtschaftungsregeln**

(1) Aus den Ausgaben der Titel 422 03 dürfen auch die Vergütungen der Auszubildenden im Sinne des § 4 Abs. 2 oder 3 des Landesbeamtengesetzes gezahlt werden.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen aus

1. der Anfertigung von Fotokopien und aus Vervielfältigungen für Dritte,
2. Schadensersatzleistungen Dritter, die nicht im Zusammenhang mit Kfz-Unfällen stehen, insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Betriebsstoffen und Ersatzteilen an Dritte und
3. Erstattungen Dritter im Zusammenhang mit Ausgaben der Gruppe 517,

den Ausgaben der Obergruppe 51 zu.

(3) Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4) und Eingliederungszuschüsse der Bundesagentur für Arbeit können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für die Durchführung des „Sabbatjahres“ in den jeweiligen Kapiteln Titel für Zuführungen an die zweckgebundene Rücklage zu Lasten der Personalkostentitel, für Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten.

(5) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können zu Lasten von Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesanstalt für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge auch über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

(6) Das Finanzministerium unterrichtet den Finanzausschuss, wenn im Verlauf des Haushaltsjahres erkennbar wird, dass bestimmte Ausgabentitel voraussichtlich in erheblichem Umfang nicht ausgeschöpft werden.

(7) Werden veranschlagte Investitionen im Haushaltsvollzug bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit durch alternative Beschaffungsformen (wie z.B. Leasing- oder ähnliche Verträge) ersetzt, so sind die hierfür erforderlichen Mittel auf einen gegebenenfalls neu einzurichtenden Titel der Hauptgruppe 5 umzusetzen (Solländerung). Die Einsparun-

### Gesetzestext

### Begründung

gen sind bei den jeweiligen Investitionen als Minderausgaben nachzuweisen.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Ressorts und nach Maßgabe der Entscheidung der Landesregierung Haushaltsmittel gegen Deckung bereit zu stellen, die zur Abwehr einer drohenden Schadenslage im Schleswig-Holsteinischen Küstenmeer erforderlich sind, und die entsprechenden Titel einzurichten. Der Finanzausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Innenministerium Abschlagszahlungen auf das erwartete Abrechnungsergebnis im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs an die Kommunen festzusetzen, wenn die aufgrund der Steuerschätzung zu erwartenden Steuereinnahmen das veranschlagte Haushaltssoll wesentlich übersteigen. Die Mehrausgaben sind durch entsprechende Steuermehreinnahmen zu decken. Darüber hinaus wird das Finanzministerium ermächtigt, in Abstimmung mit dem Innenministerium die Finanzausgleichsmasse auf der Grundlage der Steuereinnahmen entsprechend dem langfristigen Durchschnitt neu zu berechnen und festzusetzen. Die Feststellung der Steuereinnahmen entsprechend dem langfristigen Durchschnitt erfolgt durch das Finanzministerium. Die Mehrausgaben sind durch entsprechende Minderausgaben bei Titel 1111 - 913 01 oder durch entsprechende Mehreinnahmen bei Titel 1111 - 353 01 zu decken.

(10) Zur Durchführung von ÖPP-Projekten, deren Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist, wird das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort ermächtigt, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Hauptgruppen 5 oder 8 im selben Kapitel umzusetzen, wenn und soweit Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für die Maßnahme vorgesehen waren. Minderausgaben bei den jeweiligen Investitionstiteln sind einzusparen.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, neben der Versorgungsrücklage nach **§ 18 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein** im Zusammenhang mit der Zuführung von Mitteln an einen durch Landesgesetz zu regelnden Versorgungsfonds für beamtetes Personal die erforderlichen Titel mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten und zu ändern sowie die hierfür erforderlichen Mittel aus den Einzelplänen umzusetzen.

*Der bisherige Absatz 10 ist entbehrlich, da die Einführung der Ressortdeckung im Bereich Statistik mit der Haushaltsaufstellung 2013 erfolgt.*

*Der bisherige Absatz 12 wurde wg. der neuen Geschäftsverteilung nach § 29 Abs. 1 übertragen.*

*Redaktionelle Anpassung an die maßgebende Regelung.*

## Gesetzestext

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag eines Ressorts Titel der Hauptgruppen 6 bis 8 einzurichten und Mittel der Obergruppe 42 auf diese oder vorhandene Titel der Hauptgruppen 6 bis 8 umzusetzen, wenn dargelegt wird, dass durch zusätzliche, über die Vorgaben des Haushalts hinaus gehende Einsparmaßnahmen Planstellen oder Stellen dauerhaft nicht wieder besetzt werden.

## § 9

### Struktur- und Funktionalreform

(1) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Innenministerium und mit Einwilligung des Finanzausschusses für die Übertragung von bisher vom Land wahrgenommenen Aufgaben auf die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen der **Struktur- und Funktionalreform** Haushaltsmittel gegen Deckung bereitstellen und die erforderlichen Titel einrichten. Zur Finanzierung des Kostenausgleichs wird das Finanzministerium ermächtigt, Ausgabeansätze zu sperren sowie Planstellen und Stellen mit kw-Vermerken zu versehen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im **Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem die Aufgabe abgebenden Ressort** und mit Einwilligung des Finanzausschusses die zur Übertragung von Aufgaben des Landes auf den kommunalen Bereich oder zur Übertragung von Aufgaben auf Dritte im Rahmen der **Struktur- und Funktionalreform** erforderlichen Änderungen im Landeshaushalt vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen Titel mit Haushaltsvermerken eingerichtet und in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingewilligt werden. In Höhe dieser zusätzlichen Ausgaben und Verpflichtungen sind in den betreffenden Einzelplänen Einsparungen, insbesondere bei den Personalausgaben und den sächlichen Verwaltungsausgaben, zu erbringen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzausschusses eine Verpflichtungserklärung gegenüber kommunalen Trägern und Dritten, die Landesbedienstete im Rahmen der Übertragung von Landesaufgaben im Rahmen der **Struktur- und Funktionalreform** übernehmen, für die Übernahme der zeitanteiligen Versorgungsbezüge dieser Beamtinnen und Beamten für die Zeit nach ihrer Versetzung an die kommunalen Träger oder Dritte abzugeben.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts die zur **Struktur- und Funktionalreform** erforderlichen Änderungen im Landeshaushalt vorzunehm-

## Begründung

*Den Ministerien soll die Möglichkeit eingeräumt werden, freiwerdende Mittel infolge eines schnelleren Stellenabbaus für Ausgaben in die Hauptgruppen 6 bis 8 zu transferieren.*

*Die Einsparung der Planstellen und Stellen ist mit dem nächsten Haushalt nachzuweisen.*

*Die Formulierung des § 9 HG wurde überarbeitet. Dabei sind die verschiedenen Begrifflichkeiten vereinheitlicht worden auf „Struktur- und Funktionalreform“.*

*Bei Aufgabenverlagerungen, die andere Ressorts betreffen, sollte das Einvernehmen hergestellt werden.*

## Gesetzestext

## Begründung

men. In diesem Zusammenhang dürfen Titel neu eingerichtet, Mittel und Verpflichtungsermächtigungen umgeschichtet, und die aus stellenplan-systematischen Gründen notwendigen Planstellen und Stellen für das vorhandene Personal mit den erforderlichen Vermerken im Stellenplan angepasst und ausgebracht werden. Die Maßnahmen dürfen nicht zu einer Erhöhung der Ausgaben führen.

### § 10

#### Deckungsfähigkeit und Rücklagen

(1) Abweichend von § 20 Abs. 1 und 2 LHO gilt zur Deckungsfähigkeit folgendes:

1. Innerhalb desselben Einzelplans sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppe 4 und der Obergruppen 51 bis 54.
2. Innerhalb desselben Einzelplans sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppen 6 bis 8.

Beide Regelungen gelten nur, soweit es sich nicht um Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen handelt.

(2) Dem Landespolizeiamt, dem Landeskriminalamt und den Polizeidirektionen sollen die für die jeweiligen Dienstbereiche vorgesehenen Haushaltsmittel aufgeschlüsselt so zugewiesen werden, dass das Innenministerium über die Regelung in Absatz 1 hinaus eine einseitige Deckungsfähigkeit der Hauptgruppe 5 zugunsten der Hauptgruppe 8 zulassen kann.

(3) Im Kapitel 0903 - Justiz - Justizvollzugsanstalten - kann das Ministerium für **Justiz, Kultur und Europa** für Zwecke der Budgetierung über die Regelung in Absatz 1 hinaus eine einseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Hauptgruppe 5 mit Ausnahme der Titelgruppe 61 zugunsten der Hauptgruppe 8 zulassen.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für nicht verbrauchte Ausgaben der Obergruppe 42 innerhalb eines Einzelplans Titel für die Zuführungen an zweckgebundene Rücklagen, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten und zu ändern. Die Mittel aus der Rücklage sind für Personalausgaben und für Maßnahmen zu ver-ausgaben, die dem Personal zugutekommen. Die Mittel dienen somit der Verstärkung der entsprechenden Ausgabebetitel.

*Der bisherige Absatz 2 ist entbehrlich, da entsprechende Haushaltsvermerke ausgebracht wurden.*

*Die bisherige Regelung zur Deckungsfähigkeit innerhalb der Hauptgruppe 5 wird nicht mehr benötigt.*

*Der bisherige Absatz 4 wird nicht mehr benötigt.*

*Neue Geschäftsverteilung.*

## Gesetzestext

## Begründung

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für nicht verbrauchte Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8 innerhalb eines Einzelplans Titel für die Zuführungen an Rücklagen, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten und zu ändern.

### § 11

#### Stellenpläne und Stellenübersichten

(1) Die Einwilligung des Finanzministeriums nach § 49 Abs. 5 Satz 2 LHO ist nicht erforderlich bei Abweichungen von den Stellenübersichten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit sie für die nach dem Überleitungstarifvertrag übergeleiteten Beschäftigten durch nach den Tarifverträgen vorzunehmende Höhergruppierungen, im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist bedingt sind.

(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist höhergruppiert worden sind, sind auf den Stellen zu führen, aus denen die Höhergruppierungen erfolgt sind.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften oder Tarifverträge mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen dieses **im Haushaltsjahr 2013** zwangsläufig erfordern.

*Redaktionelle Änderung.*

(4) Zur Erprobung einer Bewirtschaftung von Planstellen und Stellen auf der Grundlage von Planstellen- und Stellengruppen dürfen die Fachministerien mit Einwilligung des Finanzministeriums sowie im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof in geeigneten Bereichen von den Anforderungen des § 49 LHO abweichen.

### § 12

#### Leerstellen

(1) Die obersten Landesbehörden, die Landtagsverwaltung und der Landesrechnungshof dürfen Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen, wenn Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer länger als sechs Monate aufgrund Gesetzes, Tarifvertrages oder Vereinbarung von ihrer Dienstleistungspflicht befreit sind und nach Wegfall des Befreiungsgrundes Anspruch auf Beschäftigung haben. Dasselbe gilt für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für einen begrenzten Zeitraum zum Landesrechnungshof Schleswig-Holstein abgeordnet oder versetzt werden oder abgeordnet oder versetzt worden sind.

## Gesetzestext

## Begründung

(2) Das Ministerium für Bildung und **Wissenschaft** kann für Lehrkräfte Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auch dann ausbringen, wenn die Lehrkraft aus den in Absatz 1 genannten Gründen für weniger als sechs Monate von der Dienstpflicht befreit ist.

*Neue Geschäftsverteilung.*

(3) Für die Hochschulen gilt Absatz 1 mit Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums entsprechend.

### § 13

#### **Ausbringung und Übertragung von Planstellen und Stellen**

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der obersten Landesbehörden

1. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Planstellen und Stellen auszubringen. Die Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. In den Vorjahren ausgebrachte Planstellen und Stellen sind anzurechnen.

2. im Rahmen der Hochschulprogramme des Landes, **des Bundes und/oder der Europäischen Union** und für andere von Dritten durch Vereinbarung finanzierte Professuren und wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befristet zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten, wenn und soweit die damit verbundenen Ausgaben gedeckt sind. Über die Veränderungen ist der Finanzausschuss zu unterrichten, **bei Finanzierung im Rahmen der Hochschulprogramme des Landes ist dessen Einwilligung erforderlich.**

*Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass neben mischfinanzierten Hochschulprogrammen auch bei Programmen, die z. B. nur aus Landesmitteln (z. B. Exzellenz- und Strukturbudget) finanziert werden, die Möglichkeit besteht, Planstellen und/oder Stellen zu beantragen.*

3. zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen für

a) auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähige oder volldienstunfähige Lehrkräfte und

b) vorzeitig in den Ruhestand versetzte Lehrkräfte, die nach ihrer Reaktivierung auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähig oder voll dienstunfähig sind,

bis zu 15 zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten. Die Planstellen und Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers“ und können in andere Einzelpläne übertragen werden. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus den Vorjahren sind anzurechnen. Wirksam gewordene Vermerke „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers“ fallen dem Ermächtigungsrahmen wieder zu (Stellenpool). Die in

## Gesetzestext

## Begründung

**2013** entstehenden Mehrbedarfe werden gedeckt durch Einsparungen in Höhe von 75 % zu Lasten des Kapitels 1105 - Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge - und zu 25 % vom jeweils aufnehmenden Ressort. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die zur Deckung erforderlichen Haushaltsmittel umzusetzen.

*Redaktionelle Änderung.*

4. bei Vorliegen gesetzlicher Ansprüche (z.B. Rückkehr aus Beurlaubungen, Arbeitszeiterhöhungen) zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten, sofern die Finanzierung gesichert ist. Die Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Schaffung von bis zu 78 zusätzlichen Ausbildungsplätzen, davon mindestens 16 für Kaufleute für Bürokommunikation, Mittel gegen Deckung an anderer Stelle des Haushalts bereitzustellen, gegebenenfalls die erforderlichen Titel einzurichten, Mittel umzusetzen und Stellen auszubringen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Bedarf für das Kapitel 1319 neue Planstellen auszubringen, sofern dies nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses zum laufenden Betrieb des Landeslabors führt.

### § 14

#### **Ermächtigungen für sonstige Personal bewirtschaftende Maßnahmen**

(1) In der Landesverwaltung sollen 20 % der neu zu besetzenden Stellen für Auszubildende, Anwärterinnen und Anwärter mit Schwerbehinderten besetzt werden. Das Nähere regelt **das Innenministerium** im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

*Neue Geschäftsverteilung.*

(2) Innerhalb der Einzelpläne dürfen in den Kapiteln ausgebrachte Planstellen und Stellen auch in anderen Kapiteln in Anspruch genommen werden. Dabei darf es zu keiner Verstärkung des Kapitels 01 'Ministerium' kommen. Über den weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(3) Das Finanzministerium darf bei Bedarf auf Antrag der Fachministerien Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Planstellen umwandeln. Die Umwandlungen dürfen nicht zu Mehrausgaben führen.

(4) Ausgaben für die Vergabe von Leistungsstufen nach **§ 28 Abs. 6 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein** in Verbindung mit der Leistungsstu-

*Redaktionelle Anpassung an die maßgebende Regelung.*

## Gesetzestext

## Begründung

fenverordnung dürfen im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen aus den verbindlichen Personal-kostenansätzen der Obergruppe 42 geleistet werden.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für partiell dienstunfähige Beamtinnen und Beamte, die bei anderen Einrichtungen weiterbeschäftigt werden können, bis zu 75 % der Personalausgaben zu Lasten des Kapitels 1105 und zugunsten eines Zuschusses an diese Einrichtung umzusetzen und zu diesem Zweck eventuell erforderliche Titel einzurichten.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Abbau von Personalüberhängen in der Landesverwaltung Planstellen und Stellen einschließlich der Personalmittel umzusetzen.

(7) Bei den allgemeinbildenden Schulen (Kapitel 0711 bis 0715) und den berufsbildenden Schulen (Kapitel 0716) dürfen mit Einwilligung des Finanzministeriums freie und besetzbare Planstellen/Stellen für Lehrkräfte mit bis zu zwei Lehrkräften in Ausbildung besetzt werden. Die Ermächtigung gilt für bis zu 700 Lehrkräfte in der Ausbildung.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die im Zusammenhang mit den bundeseinheitlich durchzuführenden Personalbedarfsberechnungen der Steuerverwaltung erforderlichen Änderungen in den Stellenplänen des Kapitels 0505 vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen die aus stellenplansystematischen Gründen notwendigen Planstellen und Stellen für das vorhandene Personal mit den erforderlichen Vermerken in den Stellenplänen angepasst und maximal bis zu 20 Planstellen und Stellen ausgebracht werden. Die Maßnahmen dürfen nicht zur Erhöhung der Ausgaben führen.

(9) Der durch Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der Altersteilzeit nach § 63 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), **zuletzt** geändert durch **Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Januar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 153)**, freiwerdende Anteil einer Planstelle darf nicht wieder besetzt werden. Im nächsten Haushalt ist die betreffende Planstelle oder ein Äquivalent in Abgang zu stellen oder mit einem Vermerk "künftig wegfallend spätestens zum ..." zu versehen. Als Zeitpunkt des spätesten Wegfalls ist das Ende der Altersteilzeit zu wählen. Abweichende Regelungen aus Vorjahren mit Bezug auf arbeits- und beamtenrechtliche Regelungen gelten für Fälle aus diesen Jahren fort. Für den Fall der Wiedereinführung der

*Der bisherige Absatz 9 ist wegen des Ein-Jahres-Haushalts 2013 nicht erforderlich.*

*Redaktionelle Änderung.*

## Gesetzestext

## Begründung

Altersteilzeit im Tarifbereich für die schleswig-holsteinische Landesverwaltung gilt für Tarifbeschäftigte Entsprechendes.

**(10)** Planstellen, die im laufenden Haushaltsjahr durch die Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung nach § 36 Abs. 4 Landesbeamtengesetz frei werden, dürfen nicht wieder besetzt werden. Im nächsten Haushalt ist die betreffende Planstelle oder ein Äquivalent in Abgang zu stellen.

**(11)** Abfindungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen in den jeweiligen Kapiteln zu Lasten der Titel der Gruppe 428 geleistet werden. Die betreffende Stelle darf im laufenden Haushaltsjahr nicht wieder besetzt werden. Im nächsten Haushaltsjahr ist die Stelle oder ein Äquivalent in Abgang zu stellen. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

**(12)** Die obersten Landesbehörden dürfen in den Kapiteln 0301 und 0302 sowie im Kapitel **0720** und den Haushaltsplänen der Hochschulen Planstellen und Stellen heben, herabgruppieren und umwandeln. Das Finanzministerium und der Finanzausschuss sind jeweils zum 31. März für das abgelaufene Jahr von den Änderungen der Stellenpläne und Stellenübersichten zu informieren. Das Ministerium für **Bildung und Wissenschaft** kann diese Befugnis für seinen Zuständigkeitsbereich auf die Hochschulen (Kapitel **0720** MG 06), **mit Ausnahme der Hochschulmedizin (Tätigkeit am UKSH)**, übertragen.

**(13)** Das Ministerium für **Bildung und Wissenschaft** wird ermächtigt, im Rahmen der veranschlagten Mittel von Hochschulprogrammen oder von Drittmittel finanzierten Projekten für die Hochschulen Zeitverträge zuzulassen oder abzuschließen. Über die Veränderungen ist der Finanzausschuss jährlich zu unterrichten.

**(14)** Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei einer sich abzeichnenden Budgetüberschreitung im Folgejahr eine Beförderungssperre für das jeweilige Ressort zu erlassen.

**(15)** Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Rahmen der ressortübergreifenden Vermittlung von Beschäftigten auf anderweitig zu besetzende Planstellen oder Stellen mit dem Ziel des Abbaus von Personalüberhängen im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts Fortbildungsmittel umzusetzen.

**(16)** Das Innenministerium wird ermächtigt, der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz für den Fachbereich Allgemeine Verwaltung bis zu **eine** Beamtin oder **einen** Beamten

*Neue Geschäftsverteilung.*

*Der Wissenschaftsrat empfiehlt eine Koordinierung der Hochschulmedizin durch das Ministerium. Dies betrifft auch Veränderungen von Planstellen/Stellen.*

*Neue Geschäftsverteilung.*

*Das Personalkostenbudget ist im Budget 1 aufgegangen. Daher reicht die Bezugnahme auf Budgetüberschreitungen aus.*

*Neue Geschäftsverteilung.*

## Gesetzestext

und für den Fachbereich Polizei bis zu fünf Beamtinnen oder Beamte **der Laufbahngruppen 2.1 oder 2.2** des Verwaltungs- oder Polizeivollzugsdienstes unter Verzicht auf die Erstattung von Personalausgaben zur Verfügung zu stellen.

**(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Rahmen von Personalmaßnahmen Haushaltsmittel und Planstellen zwischen der Hauptgruppe 4 des Einzelplans 13 und den Personalkostenzuschusstiteln 1315 - 685 06, 1317 - 671 23 MG 21, 1319 - 685 06 MG 03 sowie 1319 - 685 07 MG 03 umzusetzen.**

**(18) Die Einstellung oder Versetzung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bedarf abweichend von § 48 Abs. 1 LHO der Einwilligung des Finanzministeriums, wenn die Person zum Zeitpunkt der Einstellung oder Versetzung das 52. Lebensjahr vollendet hat.**

## § 15

### Übernahme von geprüften Nachwuchskräften

Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der obersten Landesbehörden

1. bis zu **53** zusätzliche mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach drei Jahren“ zu versehende Planstellen oder Stellen in den jeweiligen Einzelplänen auszubringen, soweit sie zur Übernahme aller Nachwuchskräfte - Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Auszubildende - erforderlich sind, die ihre Ausbildung beim **Innenministerium**, beim Ministerium für **Energiewende**, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume oder in der Steuerverwaltung des Landes Schleswig-Holstein abgeleistet und die entsprechende Abschlussprüfung bestanden haben,

2. im Kapitel 0410 bis zu 55 zusätzliche, mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach drei Jahren“ zu versehende Planstellen auszubringen, soweit solche Planstellen zur Übernahme aller Nachwuchskräfte der Landespolizei nach bestandener Prüfung erforderlich sind.

## Begründung

*Redaktionelle Anpassungen an das Laufbahnrecht.*

*Um fachlich notwendige Personaltausche zwischen den Hauptgruppen 4 und 6 des Einzelplans 13 durchführen zu können, ist eine entsprechende Regelung erforderlich.*

*Die derzeitigen Regelungen zur Altersgrenze in § 48 LHO führen in der praktischen Anwendung verschiedentlich zu Problemen und sollen grundsätzlich überprüft werden. Für den besonders betroffenen Bereich der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erscheint vor dem Hintergrund der sich verschärfenden Konkurrenzsituation der Länder und Hochschulen untereinander eine Sonderregelung geboten.*

*Anpassung an den Bedarf.*

*Neue Geschäftsverteilung.*

## Gesetzestext

## Begründung

### § 16 Grundstücksangelegenheiten

(1) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 4 LHO in folgenden Fällen zulassen:

1. zur grundbuchrechtlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken;
2. zur ganz oder teilweise unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes Eigentümer oder Nutzungsberechtigter an gewonnenen Land- und Hafentflächen und errichteten Bauwerken geworden ist. § 64 Abs. 2 und 3 LHO finden insoweit keine Anwendung; ab einer Grundstücksfläche von mehr als 5 000 m<sup>2</sup> ist bei Übertragung des Eigentums der Finanzausschuss vor Einwilligung zu unterrichten;
3. zur ganz oder teilweise unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsrechte an Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit dies im Zusammenhang mit der Errichtung des Röntgenlasers XFEL notwendig ist;
4. **zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsrechte an Landesgrundstücken im Rahmen eines möglichen Umwandlungsprozesses auf eine Stiftungsuniversität Lübeck.**

*Die Ermächtigung wird vorsorglich eingeworben, um im Umwandlungsprozess die vorbereiteten Maßnahmen einleiten zu können.*

(2) In Einzelfällen wird zugelassen, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Sinne der §§ 136 bis 171 des Baugesetzbuchs erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet.

(3) Die Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium landeseigene Grundstücke, die der Sicherung von Flächenansprüchen des Naturschutzes dienen sollen, unentgeltlich auf die Stiftung Naturschutz oder andere geeignete Träger übertragen. Die Übertragung von Grundstücken mit einem geschätzten Gesamtwert von mehr als 250 000 Euro bedarf der Zustimmung des Finanzausschusses.

## Gesetzestext

(4) Das Ministerium für **Energiewende**, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, den Pächterinnen und Pächtern von landeseigenen Fischereigehöften vertraglich den Ersatz von Kosten für Renovierungsarbeiten sowie für Um- und Einbauten zuzusichern. Bei Inanspruchnahme sind die Ausgaben zu decken.

(5) Das Ministerium für **Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie** darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und, soweit Personal betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Ministerium für **Energiewende**, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und nach Einwilligung des Finanzausschusses im Rahmen der Kommunalisierung und Privatisierung der landeseigenen Häfen Vereinbarungen über die Übertragung des Eigentums von Hafengrundstücken, Wasserflächen und sonstigen Vermögensgegenständen und des Hafenbetriebes einschließlich damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte schließen. Für diese Fälle kann das Finanzministerium Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 63 und 64 LHO zulassen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für **Bildung und Wissenschaft** ein landeseigenes Grundstück in Lübeck (**noch zu vermessende Teilfläche** der Flur 4 in der Gemarkung Strecknitz) für die Erweiterung **einer Fraunhofer-Einrichtung** an die Fraunhofer-Gesellschaft zu **veräußern**.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für **Bildung und Wissenschaft zum Zweck der Errichtung preisgünstigen studentischen Wohnraums** sowie zur Errichtung von Kindertagesstätten Erbbaurechte an Grundstücken unter teilweisem oder vollständigem Verzicht auf den Erbbauzins zu bestellen.

(8) Das **Finanzministerium** wird ermächtigt, **im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft** die landeseigene Liegenschaft Klaus-Groth-Platz 2 in Kiel an die Zentrum für integrative Psychiatrie gGmbH in Kiel (ZIP) **für die Nutzung** als Tagesklinik für Psychosomatik und Psychotherapie **zu veräußern**.

(9) Das **Ministerium für Bildung und Wissenschaft** wird ermächtigt, **im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ein landeseigenes Grundstück in Flensburg (noch zu vermessende Teilfläche der Flur 43 der Gemarkung Flens-**

## Begründung

*Neue Geschäftsverteilung.*

*Neue Geschäftsverteilung.*

*Der Kaufvertrag zwischen Land Schleswig-Holstein und Fraunhofer-Gesellschaft vom 8. Dezember 2010 enthält die Option, auf Verlangen der Fraunhofer-Gesellschaft ein weiteres Grundstück von ca. 6.300 m<sup>2</sup> an die Fraunhofer-Gesellschaft zwecks Erweiterung der Fraunhofer Einrichtung für marine Biotechnologie zu veräußern. Da die Realisierung dieser Option vom Verlangen der Fraunhofer-Gesellschaft abhängt, muss ihre Realisierung haushaltsrechtlich abgesichert werden.*

*Die Regelung ermöglicht die Abweichung von § 64 Abs. 4 Satz 1 LHO und ist in der Anwendung inhaltlich jetzt nicht mehr allein auf das Studentenwerk Schleswig-Holstein beschränkt. Die weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere vergabe- und beihilferechtliche Fragen sowie die Zweckbindung und deren Dauer, sind im Rahmen der Umsetzung zu prüfen.*

*Die neue Formulierung dient der bilanzrechtlichen Bereinigung im Verhältnis UKSH zur ZIP gGmbH. Die weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere Fragen des Vergaberechts, sind im Rahmen der Umsetzung zu prüfen.*

*Der bisherige Absatz 9 ist nicht mehr erforderlich.*

*Die Maßnahme dient der Erweiterung des Angebots an Studentenwohnungen. Darüber hinaus soll das Sportzentrum den Studierenden und Mitarbeitern für den allgemeinen Sport zur Verfügung gestellt werden. Die haushaltsgesetzliche Ermächtigung ermöglicht ein*

## Gesetzestext

**burg J) für die Errichtung eines Sportzentrums sowie von Studentenwohnungen zu verkaufen.**

**(10) Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das landeseigene Grundstück in Kiel (ehemaliges Topfhaus, Flurstück 96 der Flur 18 in der Gemarkung Kiel O) zu veräußern oder mit einem Erbbaurecht einschließlich eines Untererbbaurechtes zu belasten. Ein Preisnachlass kann bis zu einem symbolischen Kaufpreis von 1 Euro erfolgen. Ein Erbbauzins bis zu einem jährlichen symbolischen Zins von 1 Euro ist zulässig.**

## § 17

### Sonstige Vermögensgegenstände

(1) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 4 LHO zulassen

1. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums von für Zwecke des Landes entbehrlichen Geräten, Einrichtungsgegenständen und Fahrzeugen an osteuropäische Staaten, insbesondere Ostseeanrainerstaaten, sofern eine Ersatzbeschaffung nicht erforderlich ist oder die Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung im Haushalt veranschlagt oder bereits finanziert sind,
2. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen in landeseigenen Häfen oder der Übertragung oder Überlassung unter vollem Wert.

## § 18

### Bürgschaften und andere Sekundärverpflichtungen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 500 000 000 Euro nicht über-

## Begründung

*Handeln allein auf Verwaltungsebene. Die weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere Fragen des Vergaberechts, sind im Rahmen der Umsetzung zu prüfen.*

*Die ursprünglich geplante Rohbausanierung des ehemaligen Topfhauses unter Nutzung von Bundesmitteln ist aufgrund von Veränderungen des Standortes der Bauten für Forschung und Lehre nicht mehr gesichert. Mit der Ermächtigung soll insbesondere eine denkbare Nutzung des Gebäudes durch den Verein zur Erhaltung und Förderung des alten botanischen Gartens im Falle sich konkretisierender Absichten ermöglicht werden.*

*Die Regelung ermöglicht die Abweichung von § 63 Abs. 3 bzw. § 64 Abs. 4 Satz 1 LHO.*

*Die weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere vergabe- und beihilferechtliche Fragen, sind im Rahmen der Umsetzung zu prüfen.*

**Gesetzestext**

**Begründung**

steigen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(2) Über die Ermächtigung des Absatzes 1 hinaus darf das Finanzministerium gemeinsam mit dem Ministerium für **Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie** zur Sicherung der Finanzierung des Schiffbaus auf schleswig-holsteinischen Werften Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zum Höchstbetrag von insgesamt 500 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

*Neue Geschäftsverteilung.*

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken oder künftigen finanziellen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, bis zur Höhe von insgesamt 75 000 000 Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(4) Das Finanzministerium darf gemeinsam mit dem Ministerium für **Justiz, Kultur und Europa** zur Absicherung der dem Land Schleswig-Holstein, der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf, der Kunsthalle zu Kiel der Christian-Albrechts-Universität oder dem Landeskulturzentrum Salzkammer, dieses vertreten durch die Landeskulturzentrum Salzkammer Betriebs-gGmbH, überlassenen Leihgaben Landesgarantien bis zur Höhe von insgesamt 500 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für **Justiz, Kultur und Europa**.

*Neue Geschäftsverteilung.*

*Neue Geschäftsverteilung.*

(5) Das Innenministerium darf sich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein verpflichten, die bei der Investitionsbank ab 1. Januar 2006 entstehenden Darlehensforderungen zum Nennwert bis zur Höhe von je 90 000 000 Euro nach Verrechnung von Tilgungen auf Anfordern zu übernehmen.

(6) Das Finanzministerium darf zur Sicherung der Finanzierung der Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein mbH, Kiel, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von jeweils 10 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

## Gesetzestext

**(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR (IT-VSH) im Rahmen einer Vereinbarung eine teilweise Haftungsfreistellung durch das Land Schleswig-Holstein von der Trägerhaftung für Dataport nach § 2 Abs. 5 Dataport-Staatsvertrag bis zu einer Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zuzusichern. Durch geeignete Regelungen ist sicherzustellen, dass das Land Schleswig-Holstein von der IT-VSH erst in Anspruch genommen werden kann, wenn der Anteil der IT-VSH an dem Stammkapital von Dataport aufgebraucht ist.**

## § 19

### **Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministeriums**

(1) Das Innenministerium wird ermächtigt, eine Freihalteerklärung gegenüber dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein - Anstalt des öffentlichen Rechts

1. für Urlaubsansprüche der Beschäftigten der Anstalt, welche vor dem 1. Januar 2004 entstanden sind, in Höhe von 365 000 Euro,
2. für anteilige Pensionsbeihilfeansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, in Höhe von **758 000 Euro**,
3. für Altersteilzeitansprüche von übergeleiteten Beschäftigten, soweit sie bereits vor dem 1. Januar 2004 begründet worden sind, in Höhe von **77 000 Euro**

bis zur Höhe von insgesamt 1 200 000 Euro abzugeben.

## Begründung

*Der bisherige Absatz 7 wird nicht mehr benötigt.*

*Das Land Schleswig-Holstein hat zum 1. Januar 2012 50 % (entspricht 7,5 Mio. Euro) seines Anteils an dem Stammkapital von Dataport, den das Land Schleswig-Holstein als Treuhänder für die Kommunen gehalten hatte, auf das gemeinsame Kommunalunternehmen IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR (IT-VSH) übertragen. Hiermit erfolgten auch eine teilweise Übertragung der Trägerschaft an Dataport und damit der Eintritt in die anteilige Trägerhaftung gemäß § 2 Abs. 5 Dataport-Staatsvertrag. Vorrangig haftet die IT-VSH mit ihrem Anteil am Stammkapital von Dataport. Für den Fall einer darüber hinausgehenden Haftungsinanspruchnahme soll die Haftung der IT-VSH mittels einer teilweisen Haftungsfreistellung durch das Land Schleswig-Holstein begrenzt werden. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände ein gemeinsames Kommunalunternehmen nur errichten oder ihm beitreten dürfen, wenn dieses nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf steht. Ansonsten wäre das Vorhaben nicht umsetzbar. Die Landesregierung hat sich dementsprechend in einem "letter of intent" gegenüber der IT-VSH und den kommunalen Landesverbänden verpflichtet, im Rahmen des auf das Haushaltsgesetz 2011/2012 folgenden Haushaltsgesetzes eine gesetzliche Ermächtigung für eine teilweise Haftungsfreistellung zugunsten der IT-VSH von der gemeinsamen Trägerhaftung bis zu einer Gesamthöhe von 10 Mio. Euro einzuwerben.*

*Anpassung an den aktuellen Bedarf.*

*Anpassung an den aktuellen Bedarf.*

## Gesetzestext

## Begründung

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, mit den Städten Kiel, Lübeck, Flensburg und Brunsbüttel Verwaltungsvereinbarungen zu schließen, wonach diese die Landesaufgabe Brandbekämpfung und technische Hilfe auf der Seewasserstraße Ostsee und auf Anforderung auch in anderen Gewässern wahrnehmen. Das Innenministerium darf zu diesem Zweck Verpflichtungen zur Übernahme der Kosten für Aus- und Fortbildung einschließlich Übungen, Ausstattung samt Unterhaltung, Haftungsrisiken und vier bei der Stadt Brunsbüttel im mittleren Dienst zu beschäftigende Berufsfeuerwehrleute und die Höherdotierung einer bereits dort eingerichteten Beamtenstelle nach Besoldungsgruppe A 12 im Rahmen der Ansätze in der Titelgruppe 62 im Kapitel 0405 eingehen. Es darf den Städten Kostenübernahme im Rahmen der Ansätze der Titelgruppe 62 im Kapitel 0405 für den Einzelfall zusagen.

(3) Der Überschuss der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer (Titel 1101 - 059 01) über die Ausgaben gemäß § 30 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes ist bei Titel 0405 - 883 61 (TG 61) - Zuweisungen an Kreise und Gemeinden für Investitionen - zu übertragen.

*Redaktionelle Anpassung.*

(4) Das Innenministerium wird ermächtigt, mit Kreisen Verträge über gemeinsame Geschwindigkeitsüberwachungsprojekte zu schließen, sofern die daraus entstehenden Ausgaben aus Tit. 0410 - 633 01 gedeckt werden können.

(5) In der Vermessungs- und Katasterverwaltung gilt eine Wiederbesetzungssperre für alle frei werdenden Arbeitsplätze, die mit Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt sind.

*Der bisherige Absatz 6 wird nicht mehr benötigt. Die Maßnahmen des Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetzes sind im Haushalt umgesetzt.*

**(6) Das Innenministerium wird ermächtigt, den Kreisen und kreisfreien Städten Erstattungen für Aufwendungen von bis 1 200 000 Euro jährlich bis zu einer Dauer von fünf Jahren, in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Finanzministeriums auch für einen längeren Zeitraum, zuzusagen, die ihnen für die Anmietung oder Pacht geeigneter Gebäude zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern entstehen.**

*Neue Geschäftsverteilung.  
Übertragen von § 25 Abs. 1.*

**Gesetzestext**

**Begründung**

**§ 20**

**Ermächtigungen für den  
Geschäftsbereich des Finanzministeriums**

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, nach Zustimmung des Finanzausschusses Aktien der AKN Eisenbahn AG zu erwerben, dafür erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten oder zu ändern sowie zusätzliche Ausgaben zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt wird.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für den Fachbereich Steuerverwaltung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz das notwendige Personal, insgesamt bis zu neun Personen, gegen Kostenübernahme zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Finanzministerium darf im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Tierseuchen gegen Deckung zusätzliche Haushaltsmittel bereitstellen, erforderliche neue Titel einrichten und Haushaltsmittel umsetzen.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei der Umstellung des Kapitals (Grund-, Stiftungs-, Stammkapital) der Beteiligungen des Landes auf den Euro Kapitalerhöhungen vorzunehmen, die erforderlich sind, den gesetzlichen Vorgaben unter Beibehaltung der bestehenden Anteilsrelationen zu entsprechen.

**(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für das Projekt E-Beihilfe Mittel bis zu einer Höhe von 95 600 Euro aus den zu erwartenden Einsparungen bei Titel 1106 - 441 11 MG 01 in das Kapitel 0507 zur Deckung der mit dem Projekt in Zusammenhang stehenden Personalausgaben umzusetzen.**

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Mehreinnahmen und nicht verbrauchte Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 8 innerhalb des Kapitels 0507 Titel für die Zuführungen an eine zweckgebundene Rücklage, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für **Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie** und nach Zu-

*Der bisherige Absatz 5 wurde wg. der neuen Geschäftsverteilung nach § 29 Abs. 2 übertragen.*

*Mitarbeiter des Finanzverwaltungsamtes sind unterstützend im Projekt E-Beihilfe tätig. Ihre Personalausgaben werden anteilig aus Einsparungen, die sich aus dem Projekt ergeben, getragen.*

*Neue Geschäftsverteilung.*

## Gesetzestext

stimmung des Finanzausschusses die Anteile des Landes an der AKN-Eisenbahn AG (AKN) zu veräußern.

**(8)** Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung eines anerkannten Raumbedarfs Gebäude oder Räume grundsätzlich durch die Gebäudemangement Schleswig-Holstein (GMSH) anzumieten, sofern die Haushaltsdeckung dargelegt wird. Der Einwilligung des Finanzausschusses bedarf es in den Fällen, in denen es sich nicht um ein laufendes Geschäft im Sinne des § 38 Abs. 5 LHO handelt.

**(9)** Das Finanzministerium wird ermächtigt, die zur Aufgabenerledigung der Fachaufsicht Geschäftsbereich Bundesbau durch das Amt für Bundesbau erforderlichen Anpassungen aufgrund sich ändernder Aufgaben und Bauvolumina vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken sowie im Einvernehmen mit dem Bund Planstellen und Stellen ausgebracht oder geändert werden, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

**(10)** Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Aufbau eines „Mobilen Sachgebiets“ in der Steuerverwaltung im Kapitel 0505 erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken sowie Planstellen und Stellen einschließlich notwendiger Vermerke einzurichten, umzusetzen oder zu ändern, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

**(11)** Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit den öffentlichen-rechtlichen Religionsgemeinschaften eine Vereinbarung über die Verteilung von Versorgungslasten bei Wechsel von Beamtinnen und Beamten oder Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zwischen dem Land und den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften abzuschließen, die den Regelungen des Versorgungslastenteilungsgesetzes entspricht.

## Begründung

*Der bisherige Absatz 8 wird nicht mehr benötigt.*

*Der bisherige Absatz 10 wird nicht mehr benötigt, da die Anteile des Landes mit Wirkung vom 1. Januar 2011 an die Landeshauptstadt Kiel übertragen wurden.*

*Der bisherige Absatz 13 ist nicht mehr erforderlich. Das Projekt wurde eingerichtet.*

*Die Ermächtigung wird fortgeschrieben.*

*Die bisherigen Absätze 15 und 16 sind nicht mehr erforderlich.*

## Gesetzestext

## Begründung

**(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Falle eines nachweisbaren Mehr- oder Minderbedarfs bei der Bewirtschaftung der Liegenschaften Landeslabor Neumünster und des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH (LKN) Mittelumsetzungen in entsprechender Höhe zwischen den Einzelplänen 13 und 12 vorzunehmen.**

*Die Bewirtschaftung der Liegenschaften wurde übertragen in das ZGB. Am Ende des Jahres soll wegen der übertragenen Mittel eine Spitzabrechnung erfolgen.*

## § 21

### Beteiligung an der HSH Nordbank AG

**(1) Das Finanzministerium** wird ermächtigt, die im Eigentum des Landes stehenden Aktien der HSH Nordbank AG Kiel/Hamburg zu veräußern und damit verbundene Erklärungen abzugeben. Die vertragliche Ausgestaltung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

*Der bisherige Absatz 1 ist entbehrlich, da die GVB keine Aktien mehr hält.*

*Neue Geschäftsverteilung.*

**(2)** Veräußerungserlöse aus dem Verkauf der Aktien der HSH Nordbank AG Kiel/Hamburg sind nach Abzug der Kosten vollständig zur Tilgung von Krediten zu verwenden, die der Höhe nach der ursprünglichen Finanzierung der Beteiligung am Grundkapital der HSH Nordbank AG Kiel/Hamburg durch die GVB entsprechen.

**(3) Das Finanzministerium** darf zur Umsetzung der Maßnahmen der Absätze 1 **und 2** erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

*Neue Geschäftsverteilung.*

## § 22

### Hochschulen und Forschungsinstitute

**(1) Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft** darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die staatlichen Hochschulen des Landes ermächtigen, zur Beteiligung an zu gründenden oder bereits bestehenden Gesellschaften Geschäftsanteile jeweils bis zur Höhe von 25 000 Euro gegen Deckung zu leisten sowie die erforderlichen Ausgabetitel einrichten.

*Neue Geschäftsverteilung.*

**(2) Das Finanzministerium** wird ermächtigt, das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in das Betriebsmittelverfahren für öffentliche Kassen einzubeziehen. Das Nähere ist zwischen dem Ministerium für **Bildung und Wissenschaft** sowie dem Universitätsklinikum zu vereinbaren.

*Neue Geschäftsverteilung.*

### Gesetzestext

(3) **Das** Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für **Bildung und Wissenschaft** Erbbaurechte an Grundstücken zugunsten der Stiftung **Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung (GEOMAR)** unter vollständigem Verzicht auf den Erbbauzins zu bestellen.

(4) **Das** Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für **Bildung und Wissenschaft** für den möglichen Umwandlungsprozess der Universität Lübeck in eine **Stiftungsuniversität** erforderliche Titel einschließlich **Verpflichtungsermächtigungen** und der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten oder zu ändern sowie **Planstellen und Stellen** auszubringen, in **zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen** einzuwilligen sowie erforderliche **Umsetzungen von Mitteln** vorzunehmen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

### § 23

#### **Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie**

(1) Das Ministerium für **Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie** darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit Verkehrsunternehmen, Fahrzeugvorhaltegesellschaften und **Finanziers** Vereinbarungen zur Stabilisierung und Verbesserung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) einschließlich etwaiger SPNV-Ersatzleistungen mit dem Ziel, die Attraktivität zu erhöhen, schließen und dabei zusagen, diese bei einer etwaigen Umsatzsteuerpflicht der Zuschüsse des Landes von entsprechenden Belastungen freizustellen. Hierzu gehören auch **Garantien des Landes, mit denen es umfassend die Risiken aus der Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen - auch einrede- und einwendungsfrei - übernimmt.**

(2) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für **Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie** oder anderen betroffenen Ressorts im Zusammenhang mit der Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erforderliche Titel einschließlich **Verpflichtungsermächtigungen** und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in **zusätzliche Ausgaben** einwilligen, die infolge Nichtbesetzung oder Wegfalls von **Planstellen und Stellen** erspart werden.

### Begründung

*Die Ermächtigung in den bisherigen Sätzen 1 und 2 wird nicht mehr benötigt.*

*Redaktionelle Anpassungen an den aktuellen Stand.*

*Die Ermächtigung wird vorsorglich eingeworben, um im Umwandlungsprozess die vorbereiteten Maßnahmen einleiten zu können.*

*Neue Geschäftsverteilung.*

*Neue Geschäftsverteilung.*

*Die derzeit geregelte Wiedereinsatzgarantie für SPNV-Fahrzeuge ist allein nicht mehr ausreichend, um den Wettbewerb um Aufträge über SPNV-Leistungen zu gewährleisten. Hierfür müssen darüber hinaus weitere Arten von Garantien des Landes angeboten werden. Da diese haushaltswirksam werden können, muss für alle Arten von Garantien zur Übernahme von Risiken aus der Fahrzeugfinanzierung (Wiedereinsatzgarantie, Kapitaldienstabsicherung, Restwertgarantie, Mehr- oder Mindererlösbeteiligung) eine Ermächtigung geschaffen werden.*

*Neue Geschäftsverteilung.*

## Gesetzestext

## Begründung

(3) Das Ministerium für **Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie** darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit der Freien und Hansestadt Hamburg, schleswig-holsteinischen Kreisen und kreisfreien Städten Vereinbarungen über ein ÖPNV-Angebot zur ausreichenden und sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen, über die Einführung eines landesweit geltenden Tarifsystems zur transparenteren ÖPNV-Nutzung sowie zur Gründung und zum Betrieb einer diesen Zielen dienenden Nahverkehrsinstitution schließen, in denen auch die Finanzierung geregelt wird.

*Neue Geschäftsverteilung.*

(4) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für **Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie** bei Übernahme oder Umstellung der Verwaltung von Kreisstraßen durch das Land gemäß § 53 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), **Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 15. Dezember 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 850)**, erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel von anderer Seite zweckgebunden gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind oder die Finanzierung der Maßnahmen anderweitig gedeckt ist.

*Neue Geschäftsverteilung.*

*Redaktionelle Ergänzung.*

(5) Das Ministerium für **Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie** darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen Verträge schließen mit der Zusage, sich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen an den Planungskosten für Schieneninfrastrukturmaßnahmen zu beteiligen sowie im Falle der Nichtrealisierung der betreffenden Maßnahmen den Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu erstatten, wenn das jeweilige Projekt aus Gründen, die das Land zu vertreten hat, nicht realisiert wird. Ferner dürfen Verträge, die auch Finanzierungsregelungen enthalten, mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen geschlossen werden, **um gefährdete Trassen zu sichern oder um die Eisenbahninfrastruktur zu erhalten beziehungsweise zu verbessern**. Das Finanzministerium darf erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltstitel einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist.

*Neue Geschäftsverteilung.*

*Um den Eisenbahnbetrieb in Schleswig-Holstein dauerhaft zu gewährleisten, ist es notwendig, die Eisenbahninfrastruktur instand zu halten und zu pflegen. Diese Aufgabe können Eisenbahninfrastrukturunternehmen übernehmen, wenn das Land ihnen hierfür ausreichende Zuschüsse gewährt (beispielsweise in Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen oder in Rahmenvereinbarungen zur Qualitätsverbesserung der Bahnstationen).*

## Gesetzestext

(6) Das Ministerium für **Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie** wird ermächtigt, eine Freihalteerklärung gegenüber der Eichdirektion Nord - Anstalt des öffentlichen Rechts für anteilige Beihilfeansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, in Höhe bis zu 554 000 Euro abzugeben.

(7) Das Ministerium für **Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie** darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Übernahme entstehender Ausfälle von im Rahmen des Mittelstandsfonds Schleswig-Holstein (MSH) bis **2020** gewährten Beteiligungen garantieren. Das Fondsvolumen darf während des Investitionszeitraums den Betrag von 50 000 000 Euro nicht überschreiten. Die Garantie des Landes darf bei dem zu Grunde gelegten Fondsvolumen bis zu 50 % betragen. Die aus diesem Fonds gewährten Beteiligungen dürfen maximal eine Laufzeit von 15 Jahren haben. Bestehende Verträge können angepasst werden.

(8) Das Ministerium für **Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie** darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Investitionsbank die Übernahme entstehender Ausfälle von im Rahmen der Darlehensprogramme „**IB.KMUDirekt**“ und des Existenzgründungsprogramms „**Starthilfe Schleswig-Holstein**“ für das Jahr **2013** zugesagten Darlehen garantieren. Die von der Investitionsbank zugesagten Darlehen dürfen eine Laufzeit von maximal 10 Jahren haben. Das Obligo dieser Darlehen darf für das **Haushaltsjahr 2013** in der Summe **5 000 000 Euro** nicht übersteigen. Die Ausfallgarantie des Landes darf bis zu 35 % betragen.

(9) Das Ministerium für **Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie** darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die für die Jahre **2004 bis 2008** im Rahmen des Förderprogramms „**Beteiligungssofortprogramm für Arbeitsplätze**“ herausgelegten Gewährleistungserklärungen gegenüber der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein um fünf Jahre verlängern.

## Begründung

*Neue Geschäftsverteilung.*

*Es bestehen keine Ansprüche aus Altersteilzeit mehr gegen das Land.*

*Neue Geschäftsverteilung.*

*Verlängerung der Ausfinanzierungsphase bis 2020.*

*Neue Geschäftsverteilung.*

*Beide bisher in § 23 Abs. 8 und Abs. 9 geregelten Programme werden in einer Haushaltsermächtigung zusammengefasst.*

*Das Gesamtobligo der Darlehen wird von jährlich 6.000.000 Euro auf 5.000.000 Euro herabgesetzt. Die Ausfallgarantie des Landes wird einheitlich auf 35 % für alle Bereiche beider Programme herabgesetzt.*

*Die bisherigen Absätze 10 und 11 wurden wg. der neuen Geschäftsverteilung nach § 24 Abs. 6 und 7 übertragen.*

*Der bisherige Absatz 12 ist nicht mehr erforderlich.*

*Der bisherige Absatz 13 wurde wg. der neuen Geschäftsverteilung nach § 24 Abs. 7 übertragen.*

*Die Bürgschaftsbank hat mit Schreiben vom 22. Januar 2012 die Verlängerung der Gewährleistungserklärungen für die Programmjahre 2004 und 2005 beantragt, da diese nach 10-jähriger regulärer Laufzeit der Beteiligungen zum 31. Dezember 2013 bzw. 2014 enden. Aus den Garantien des Landes könnten sich nach deren Ablauf Zahlungsverpflichtungen ergeben. Die Verlängerung der Gewährleistungen soll das Risiko des Landes minimieren.*

## Gesetzestext

**(10) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, für die Durchführung des Global Economics Symposium (GES) Vereinbarungen zum Defizitausgleich zu schließen, soweit die Finanzierung der Maßnahme im Einzelplan 06 gedeckt ist.**

**(11) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie** darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium entstehende Ausfälle von im Rahmen **des EFRE-Seed und Start-up Fonds** für junge, innovative Unternehmen und Ausgründungen aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen bis **2015** gewährte Beteiligungen garantieren. Die im Rahmen dieses Fonds gewährten Beteiligungen dürfen eine Laufzeit von maximal 15 Jahren haben. Das Fondsvolumen darf während des Investitionszeitraums bis **2015** den Betrag von 6 000 000 Euro und die Ausfallgarantie des Landes in der Summe den Betrag von 975 000 Euro nicht übersteigen.

**(12) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie** wird ermächtigt, im Rahmen der Kommunalisierung und Privatisierung der landeseigenen Häfen Vereinbarungen über die Übertragung des Eigentums von Hafengrundstücken, Wasserflächen und sonstigen Vermögensgegenständen und des Hafenbetriebes einschließlich damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte schließen. Für diese Fälle kann das Finanzministerium auf Antrag des Ministeriums für **Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie** Ausnahmen von den §§ 63 und 64 LHO zulassen; es darf erforderliche Titel sowie Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

## § 24

### Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Bildung und **Wissenschaft** der Zahlung von Anwärtersonderzuschlägen **entsprechend** § 63 BBesG in der Lehrerlaufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Berufsbildenden Schulen bis zur Höhe von jeweils 600 000 Euro in den Jahren **2013, 2014 und 2015** zuzustimmen. Zur Deckung der Mehrausgaben sind bis zu 15 Planstellen je Haushaltsjahr im Kapitel 0716 nicht zu besetzen.

## Begründung

*Für die letzte Veranstaltung war eine Landesbeteiligung nicht erforderlich. Sollte ein Bedarf entstehen, wird dieser im Epl. 06 gedeckt.*

*Neue Geschäftsverteilung.*

*Der ursprünglich für Anfang 2011 geplante Beginn der Ausfinanzierungsphase hat sich um ca. 1 ½ Jahre nach hinten verschoben. Die Investitionsphase des Fonds verlagert sich damit bis ins Jahr 2015.*

*Neue Geschäftsverteilung.*

*Neue Geschäftsverteilung.*

*Die bisherigen Absätze 16 und 17 sind nicht mehr erforderlich.*

*Neue Geschäftsverteilung.*

*Neue Geschäftsverteilung.*

*Redaktionelle Änderung.*

*Verlängerung des Verpflichtungszeitraumes.*

## Gesetzestext

## Begründung

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Förderung von Betreuungs- und Ganztagsangeboten auf Antrag des Ministeriums für Bildung und **Wissenschaft** Mittel aus den in den Kapiteln 0711 bis 0716 veranschlagten Personalkostenansätzen umzusetzen, erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten oder zu ändern sowie Planstellen und Stellen auszubringen, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen sowie erforderliche Umsetzungen von Mitteln vorzunehmen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

*Neue Geschäftsverteilung.*

(3) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und **Wissenschaft** die im Zusammenhang mit der Neuordnung der vertraglichen Beziehungen mit der Freien und Hansestadt Hamburg erforderlich werdenden Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigung mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung gedeckt ist.

*Neue Geschäftsverteilung.*

**(4) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft oder anderer Ressorts und gegebenenfalls im Einvernehmen mit weiteren Ressorts im Zusammenhang mit Veränderungen bei Landesförderzentren im Sinne § 54 Abs. 2 SchulG erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten, umsetzen und ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen, übertragen und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Maßnahmen gedeckt sind. Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft oder andere Ressorts dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in diesem Zusammenhang Verträge zur Regelung der Angelegenheiten dieser Förderzentren schließen, soweit die Finanzierung gedeckt ist.**

*Die bisherigen Absätze 4 bis 8 wurden wg. der neuen Geschäftsverteilung nach § 25 Abs. 3 bis 7 übertragen.*

*Der bisherige Absatz 9 ist nicht mehr erforderlich.*

*Übertragen von § 26 Abs. 5.*

*Die Trägerschaft für die Landesförderzentren ist zum 1. Februar 2011 vom Sozialministerium auf das für Bildung zuständige Ministerium übertragen worden.*

**(5) Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die durch Änderungen des Hochschulrechts erforderlichen Änderungen im Landeshaushalt vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen Titel neu einge-**

*Der Wissenschaftsrat empfiehlt u. a. die Abschaffung des Medizin-Ausschusses, der derzeit Finanzmittel des Landes erhält (0720 MG 02).*

*Die Regelung ermöglicht eine Umsetzung im Haushaltsvollzug.*

## Gesetzestext

## Begründung

richtet, Mittel und Verpflichtungsermächtigungen umgeschichtet und die aus stellenplansystematischen Gründen notwendigen Planstellen und Stellen für das vorhandene Hochschulpersonal mit den erforderlichen Vermerken im Stellenplan des Landes und der Hochschulen angepasst und ausgebracht werden. Die Maßnahmen dürfen nicht zu einer Erhöhung der Ausgaben führen.

(6) Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zum Aufbau eines Schiffspools Wasserfahrzeuge kostenlos einer Betreibergemeinschaft für deutsche Forschungsschiffe übereignen. Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft die entsprechenden Titel einrichten und aus dem Kapitel 0723 Titelgruppen 62 und 64 Mittel umsetzen.

(7) Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium alles Notwendige zu veranlassen, um zur Steigerung der Effizienz der Patentverwertung eine gesellschaftsrechtliche Veränderung der PVA Patent- und Verwertungsagentur für die wissenschaftlichen Einrichtungen in Schleswig-Holstein GmbH und/oder die Zusammenführung der Patentverwertungsaktivitäten von Schleswig-Holstein und Hamburg vorzunehmen. Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft gegebenenfalls erforderliche Titel einrichten und Mittel umsetzen.

*Neue Geschäftsverteilung.  
Übertragen von § 23 Abs. 10.*

*Neue Geschäftsverteilung.  
Übertragen von § 23 Abs. 11.*

## § 25

### Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Unterbringung und Betreuung der Sicherungsverwahrten sowie der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Einzelplan 09 und Einzelplan 12 erforderliche Titel mit den entsprechenden Ansätzen, Verpflichtungsermächtigungen

*Neue Geschäftsverteilung*

*Der bisherige Absatz 1 wurde wg. der neuen Geschäftsverteilung nach § 19 Abs. 6 übertragen.*

*Der bisherige Absatz 2 wurde wg. der neuen Geschäftsverteilung nach § 27 Abs. 5 übertragen.*

*Der bisherige Absatz 3 wird nicht mehr benötigt.*

*Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 die bisherige Form der Unterbringung und Betreuung der Sicherungsverwahrten für verfassungswidrig erklärt. Die Übergangsfrist für die Neuordnung der Sicherungsverwahrung läuft am 31. Mai 2013 ab. Die schleswig-holsteinischen Sicherungsverwahrten sollen ab dem 1. Juni 2013 zunächst vorübergehend in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel in Hamburg untergebracht werden. Zur*

## Gesetzestext

tigungen und Haushaltsvermerken einzurichten, wenn und soweit die Finanzierung gedeckt ist.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa im Zusammenhang mit der Unterbringung nach dem Therapieunterbringungsvollzugsgesetz (ThUVollG) in anderen Ländern im Einzelplan 09 erforderliche Titel mit den entsprechenden Ansätzen, Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsvermerken einzurichten. Die anfallenden Ausgaben werden durch Minderausgaben im Einzelplan 09 gedeckt.

(3) Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa darf der Kulturstiftung des Landes und der Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten zusagen, dass auf die Erstattung von Personal- und Sachausgaben verzichtet wird, die durch den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes im Rahmen der Geschäftsführung der Kulturstiftung und der Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten entstehen.

(4) Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa darf die Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein ermächtigen, die in 1995 übertragenen 511 290 Euro Ertrag bringend anzulegen und ihre Erträge - getrennt vom sonstigen Stiftungsvermögen - im Sinne des Stiftungszwecks gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Umwandlung der Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein in eine Stiftung des öffentlichen Rechts vom 30. Mai 1995 (GVObI. Schl.-H. S. 221), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 8. September 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 575), für die Kulturarbeit der Friesen im Lande einzusetzen (unselbständige Stiftung).

(5) Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Sicherung der Finanzierung der Stiftung Schleswig-Holstein Musik Festival Bürgschaften, Garantien, Sicherheitsleistungen einschließlich Patronatserklärungen oder sonstige Gewährleistungen bis zu einem Betrag von 1 200 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

## Begründung

*Realisierung einer dauerhaften Unterbringung und Betreuung der Sicherungsverwahrten sowie der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltlichen Sicherungsverwahrung, die auch eigene Planungs- und Baumaßnahmen einschließt, besteht Bedarf an einer entsprechenden Ermächtigung. Die Deckung der Finanzierung soll vorzugsweise aus den Einzelplänen 09 bzw. 12 erfolgen.*

*Vorsorgliche Ermächtigung.*

*Neue Geschäftsverteilung.  
Übertragen von § 24 Abs. 4.*

*Neue Geschäftsverteilung.  
Übertragen von § 24 Abs. 5.*

*Neue Geschäftsverteilung.  
Übertragen von § 24 Abs. 6.*

## Gesetzestext

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa im Zusammenhang mit einem möglichen Verkauf des Landeskulturzentrums Salzau erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern sowie Planstellen und Stellen zu übertragen oder zu ändern und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa im Zusammenhang mit einer Zusammenführung der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf mit dem Freilichtmuseum Molfsee erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(8) Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Aufgabenübertragungsverträge mit der Investitionsbank gemäß § 8 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), zur Übertragung der verwaltungsmäßigen Durchführung der EU-Förderprogramme der „Europäischen Territorialen Zusammenarbeit“ (vormals INTERREG) abzuschließen. Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa wird des Weiteren ermächtigt, gegenüber der EU Gewährleistungen für die Beteiligung von Partnern aus Schleswig-Holstein an den Förderprogrammen der „Europäischen Territorialen Zusammenarbeit“ bis zu einem Betrag von 15 000 000 Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

## Begründung

*Neue Geschäftsverteilung.  
Übertragen von § 24 Abs. 7.*

*Neue Geschäftsverteilung.  
Übertragen von § 24 Abs. 8.*

*Neue Geschäftsverteilung.  
Übertragen von § 28.  
Dabei wurden redaktionelle Anpassungen an die von der EU geänderten Strukturfondsverordnungen vorgenommen. Anstelle der Bezeichnung INTERREG wird von der EU nur noch der Begriff „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ verwendet. Ferner entfällt die römische Nummerierung der EU-Förderperioden.  
Außerdem ist eine Erhöhung des finanziellen Umfangs der Ermächtigung auf einen Betrag von bis zu 15 Mio. Euro erforderlich, da die aktuell laufenden Projekte mit Beteiligung schleswig-holsteinischer Partner den bisherigen finanziellen Rahmen von insgesamt 10,4 Mio. Euro bereits nahezu ausschöpfen und die aktuelle Förderperiode erst am 31. Dezember 2013 enden wird. Die Erhöhung berücksichtigt auch die Anrechnung der aus den Vorjahren in Anspruch genommenen Ermächtigungen, da noch nicht alle Projekte gegenüber der EU schlussabgerechnet sind. Ebenso berücksichtigt die Erhöhung bereits den Beginn der neuen Förderperiode am 1. Januar 2014. Erste Projekte können von den neuen Programmen schon Ende 2013 genehmigt werden.*

**Gesetzestext**

**Begründung**

**§ 26  
Ermächtigungen für den  
Geschäftsbereich des Ministeriums für  
Soziales, Gesundheit, Familie und  
Gleichstellung**

*Neue Geschäftsverteilung.*

(1) Das **Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung** wird ermächtigt, mit den Städten Kiel, Lübeck und Flensburg Verwaltungsvereinbarungen zu schließen, wonach diese die Landesaufgabe Verletztenversorgung in den Küstengewässern und auf Anforderung entsprechende Aufgaben auch in anderen Gewässern wahrnehmen. Es darf zu diesem Zweck Verpflichtungen auch gegenüber anderen Stellen zur Übernahme der Kosten für Aus- und Fortbildung, Übungen, Ausstattung samt Unterhaltung, Organisation und Koordination, Haftungsrisiken sowie Absicherung der Unfallrisiken gegen Deckung eingehen. Es darf den Städten und anderen Stellen Kostenübernahme für den Einsatzfall gegen Deckung zusagen.

*Neue Geschäftsverteilung.*

*Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden nicht mehr benötigt.*

*Der bisherige Absatz 5 wurde wg. der neuen Geschäftsverteilung nach § 24 Abs. 4 übertragen.*

(2) Das Finanzministerium darf auf Antrag des **Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung** im Zusammenhang mit einer Neuregelung der durch das **Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 17. Dezember 2010 - AG-SGB XII - (GVOBl. Schl.-H. S. 789, 813)** festgelegten Finanzbeziehungen zu den Kreisen und kreisfreien Städten erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten, umsetzen und ändern und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Maßnahmen gedeckt sind.

*Neue Geschäftsverteilung.*

*Redaktionelle Änderung.*

*Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden nicht mehr benötigt.*

(3) Das **Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung** wird ermächtigt, mit dem **Diakonischen Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e.V.** - einen Vertrag beginnend ab 1. Januar 2013 über die Koordinierung der Wohnungslosenhilfe, die Durchführung des Winternotprogramms in den Kommunen und die Durchführung von Fortbildungen im Bereich der Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe zu schließen. Dies beinhaltet in den benannten Bereichen auch die vorbereitende Bearbeitung des Umfangs der Leistungen nach § 68 SGB XII für alle Berechtigten als Grundlage für die Entscheidung des Ministeri-

*Der Landesrechnungshof hat 2011 die stationäre Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff SGB XII geprüft.*

*Für den Bereich der stationären Wohnungslosenhilfe attestiert der Landesrechnungshof der Zusammenarbeit zwischen Land und Diakonischem Werk ein gutes Ergebnis.*

*Für den Bereich der ambulanten Wohnungslosenhilfe fordert er die Beibehaltung der Förderung und schlägt selbst die Beauftragung des Diakonischen Werkes mit der Weitergabe der Mittel vor.*

*Die Wohnungslosenhilfe befindet sich nahezu vollständig in der Trägerschaft der Diakonie.*

*Aus diesen Gründen soll mit dem Diakonischen*

## Gesetzestext

ums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung. Das Vertragsvolumen ist auf den entsprechenden Haushaltsansatz bei Titel 1005 - 684 65 TG 65 begrenzt. Die Mittel werden in monatlichen Raten ausgezahlt.

(4) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium mit dem Kreis Nordfriesland einen Vertrag über die nachträgliche Erstattung nicht gedeckter Kosten des Projekts zur sozialräumlichen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe ab 1. Januar 2013 längstens für fünf Jahre zu schließen. Die Erstattung darf jährlich höchstens 500 000 Euro betragen und ist auf den durchschnittlichen Nachfinanzierungsbedarf der anderen Kreise Schleswig-Holsteins nach § 11 Abs. 1 AG-SGB XII begrenzt. Zur Förderung von Projekten zur sozial-räumlichen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe darf das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bei besonderem Bedarf weitere Verträge auch mit anderen örtlichen Trägern der Sozialhilfe schließen, wenn und soweit der Mehrbedarf über Titel 1005 - 633 03 gedeckt ist.

## § 27

### Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

(1) Das Ministerium für **Energiewende**, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, mit Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern zur Erhaltung der NATURA 2000 - Gebiete und der Flächen entsprechend Artikel 17 FFH - Richtlinie im Rahmen des Vertragsnaturschutzes langfristige Verträge zu schließen. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden innerhalb des Einzelplans 13 gedeckt.

(2) Das Ministerium für **Energiewende**, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, bei gemeinsam mit der Europäischen Union (EU) finanzierten Maßnahmen Zusagen in Höhe der jeweils vorgesehenen EU-Fördermittel zu machen. Diese Ermächtigung gilt für folgende gemeinsam mit der EU finanzierten Programme:

1. Plan des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 (ABl. EG L 277) sowie des

## Begründung

*Werk ein entsprechender, nicht befristeter Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende geschlossen werden.*

*Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit hat in einem letter of intent (Umdruck 17/3928) dem Kreis Nordfriesland in Aussicht gestellt, in der Projektphase des Modells zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe über nicht gedeckte Projektkosten mit dem Ziel der Erstattung zu verhandeln. Mit dem Modell verfolgt der Kreis das Ziel, die Eingliederungshilfe sozialräumlich weiterzuentwickeln, passgenaue Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ambulante Leistungen zu stärken und stationäre Leistungen zu reduzieren und somit mittelfristig kostendämpfende Effekte zu erzielen. Diese Ziele dienen auch Landesinteressen. Es ist daher sachgerecht, dass das Land in der Projektphase eine finanzielle Unterstützung in Form einer Absicherung gewährleistet. Entsprechend sollen auch anderen örtlichen Trägern der Sozialhilfe bei besonderem Bedarf Mittel für die Risikoabdeckung jeweiliger Modelle zur sozialräumlichen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, die regional auf die Verstärkung fallunspezifischer Beratung und Betreuung sowie ambulanter Leistungen und den Ausbau entsprechender Angebote zielen, bereit gestellt werden können.*

*Neue Geschäftsverteilung.*

*Neue Geschäftsverteilung.*

*Neue Geschäftsverteilung.*

## Gesetzestext

## Begründung

Folgeprogramms auf der Grundlage der EU-Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes,

2. Gemeinschaftsinitiative LEADER PLUS für das Land Schleswig-Holstein,
3. Operationelles Programm Europäischer Fischereifonds (EEF) Förderperiode 2007 - 2013 der Bundesrepublik Deutschland gemäß Verordnung (EG) Nr. 1198/2006.

Darüber hinaus wird das Ministerium für **Energiewende**, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ermächtigt, für die Förderung der Einführung ökologischer Anbauverfahren Zusagen zu machen, sofern die EU eine Fortsetzung der Förderung über das Jahr 2015 hinaus zulässt.

*Neue Geschäftsverteilung.*

(3) Das Ministerium für **Energiewende**, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, der Akademie für ländliche Räume e.V. im **Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume** am Standort Flintbek Büroinfrastruktur in einem Gegenwert von bis zu 10 000 Euro zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

*Neue Geschäftsverteilung.*

(4) Das Ministerium für **Energiewende**, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, eine Freihalteerklärung gegenüber den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten - Anstalt des öffentlichen Rechts für anteilige Pensionsansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, in Höhe von **255 000 Euro** und für anteilige Pensionsbeihilfeansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, in Höhe von **30 000 Euro** abzugeben.

*Neue Geschäftsverteilung.*

*Anpassungen an die Haushaltsansätze.*

(5) Das Ministerium für **Energiewende**, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume darf für die Vergabe von Gutachten im Bereich der atomrechtlichen Verfahren Verpflichtungen in Höhe der von den Betreibern zu erstattenden Mittel eingehen.

*Der bisherige Absatz 5 ist nicht mehr erforderlich.*

*Neue Geschäftsverteilung.  
Übertragen von § 25 Abs. 2.*

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Ministerium für **Energiewende**, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bei der Übernahme der Wasserbauaufgaben in den Marinehäfen des Bundes erforderliche Änderungen im Haushalt vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke neu eingerichtet und geändert werden, Mittel

*Das MELUR beabsichtigt, die Wasserbauaufgaben in den Marinehäfen des Bundes zu übernehmen. Da die entsprechenden Verhandlungen mit dem Bund noch nicht abgeschlossen sind, ist es erforderlich, eine Regelung im Haushaltsgesetz aufzunehmen.*

## Gesetzestext

umgeschichtet sowie Stellen und Planstellen eingerichtet und umgesetzt werden, sofern die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(7) Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Verpflichtungen zur Erstattung der Kosten für die auftragsweise Wahrnehmung bergbehördlicher Aufgaben und Aufgaben der Kohlenwasserstoffgeologie des Landes Schleswig-Holstein durch niedersächsische Behörden einzugehen oder zu verlängern.

### § 28

#### Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

Der Ministerpräsident und das Ministerium für Bildung und Wissenschaft werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium mit dem Bund Deutscher Nordschleswiger (BDN) in Apenrade (Dänemark) einen Zuwendungsvertrag über die Förderung und Finanzierung der deutschen Volksgruppe und ihrer Aufgaben im Landesteil Nordschleswig für die Dauer von vier Jahren - beginnend ab 1. Januar 2013 - zu schließen. Das Vertragsvolumen ist auf die entsprechenden Haushaltsansätze im Einzelplan 03 - Kapitel 0303 - MG 01 und im Einzelplan 07 - Kapitel 0708 Titel 684 01 begrenzt. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig. Die Mittel werden jährlich in sechs gleichen Raten ausgezahlt.

### § 29

#### Ermächtigungen für den Einzelplan 14

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Landesregierung für die Informationstechnik bei der Übertragung von Aufgaben an Dataport oder an andere Dienstleister im Bereich der IT durch die Ressorts (Outsourcing), den Titel 1402 - 533 56 (Ausgaben aufgrund von Werkverträgen und anderen Vertragsformen) in Höhe der anfallenden Mehrausgaben für korrespondierende Dienstleistungsverträge zu erhöhen, wenn sie durch Minderausgaben in den Einzelplänen der betreffenden Ressorts gedeckt sind.

## Begründung

*Neue Geschäftsverteilung.  
Übertragen von § 23 Abs. 13.*

*Die Verträge zur Erstattung von Kosten für die Aufgaben der Kohlenwasserstoffgeologie werden in die Ermächtigung einbezogen.*

*Der bisherige Absatz wurde wg. der neuen Geschäftsverteilung nach § 25 Abs. 7 übertragen.*

*Mit der Umstellung von jährlichen Zuwendungen auf einen mehrjährigen Zuwendungsvertrag soll der Deutschen Minderheit Planungssicherheit für einen überschaubaren Zeitraum gegeben werden. Zudem wird ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet, da bis zu sechs Einzelzuwendungen mit dem Zuwendungsvertrag zusammengefasst werden.*

*Die haushaltsgesetzlichen Regelungen für den Bereich des neuen Epl. 14 (Informations- und Kommunikationstechnologien, E-Government und Organisation) werden in einem gesonderten Paragraphen zusammengeführt.*

*Neue Geschäftsverteilung.  
Übertragen von § 8 Abs. 12.*

## Gesetzestext

## Begründung

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Landesregierung für die Informationstechnik im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Fortentwicklung des Sprach- und Datennetzes Schleswig-Holstein (Landesnetz) sowie anderer IT- und E-Government-Maßnahmen die erforderlichen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten und zu ändern sowie im Einvernehmen mit dem abgebenden Ressort Planstellen und Stellen umzusetzen sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

*Neue Geschäftsverteilung.  
Übertragen von § 20 Abs. 5.*

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Landesregierung für die Informationstechnik und den beteiligten Ressorts erforderliche Titel mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen oder zu ändern, wenn und soweit aufgrund von IT-Verfahren erzielte Einnahmen zur Refinanzierung von IT-Maßnahmen im Kapitel 1402 verwendet werden und die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

*Die Finanzierung dringender Neu- oder Fortentwicklungsmaßnahmen bei neuen oder großen IT-Maßnahmen soll durch die Erhebung kostendeckender Gebühren ermöglicht werden. Die (zusätzlichen) Einnahmen sollen (anteilig) zur Deckung von Ausgaben im Kapitel 1402 verwendet werden.*

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Landesregierung für die Informationstechnik und den beteiligten Ressorts zur Bündelung der mobilen Kommunikationsdienste (wie z.B. Mobiltelefonie) und zum Aufbau einer zentralen Steuerung der hiermit im Zusammenhang stehenden Ausgaben der unmittelbaren Landesverwaltung im Kapitel 1402 erforderliche Titel mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken sowie Planstellen und Stellen einschließlich notwendiger Vermerke einzurichten und umzusetzen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

*Durch Bündelung der Ausgaben für mobile Kommunikation können Einsparungen für den Landeshaushalt erzielt werden.*

## § 30 Investitionsbank

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Titel einzurichten und in zusätzliche Ausgaben einzuwilligen, wenn die Erfüllung von Förderaufgaben gegen Entgelt auf die Investitionsbank übertragen wird, sofern die Haushaltsdeckung dargelegt wird.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung des Wohnraumförderungsprogramms für das folgende Jahr darf das Finanzministerium auf Antrag des Innenministeriums Landesmittel zur Wohnraumförderung und zur Finanzierung von Gemeinschaftsanlagen

## Gesetzestext

## Begründung

schon vor Inkrafttreten des Haushaltsplanes mit der Maßgabe freigeben, dass die Investitionsbank über die freigegebenen Mittel durch Darlehensbewilligung verfügen und ihre Auszahlung für das nächste Haushaltsjahr verbindlich zusagen darf.

(3) Die zuständigen Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Investitionsbank die Erstattung ihrer gesamten Pensionsleistungen für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten zusagen, die mit der Übertragung von Förderaufgaben zu deren Bearbeitung in den Dienst der Investitionsbank treten.

### § 31

#### Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ an die dem Land endgültig vom Bund bereitgestellten Beträge anzupassen. Eine sich daraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die im Absatz 1 genannten Gemeinschaftsaufgaben zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn das zur Anpassung an den endgültig festgestellten Rahmenplan **oder** Koordinierungsrahmen erforderlich ist.

*Redaktionelle Änderung.*

### § 32

#### Solländerungen

(1) Die zusätzlichen Ausgaben und Verpflichtungen sowie die zur Deckung erforderlichen Beträge nach folgenden Bestimmungen:

1. § 6 Abs. 1
2. § 8 Abs. 8
3. § 9 Abs. 1 und 2
4. § 20 Abs. 1, 3, 5 und **9**
5. § 21 Abs. **3**
6. § 22 Abs. **4**
7. § 23 Abs. 2, 4, 5 und **12**
8. § 24 Abs. 3
9. § 25 Abs. **1, 2 und 7**
10. § 26 Abs. **2**
11. § 29 Abs. 1 **und 2**
- 12. § 30 Abs. 1**

*Aktualisierungen.*

gelten als Änderung des Haushaltssolls.

## Gesetzestext

## Begründung

(2) Die Umsetzungen nach folgenden Bestimmungen des Haushaltsgesetzes

1. § 8 Abs. 7, 10, 11 und 12
2. **§ 9 Abs. 4**
3. § 13 Abs. 1 **Nr. 2**, Nr. 3 und Abs. 2
4. § 14 Abs. 5, 6, **15** und **17**
5. § 20 Abs. **10** und **12**
6. § 24 Abs. 2, **4, 5, 6** und 7
7. **§ 25 Abs. 6**
8. § 27 Abs. **6**
9. **§ 29 Abs. 3 und 4**

*Aktualisierungen.*

und nach den Haushaltsvermerken im Haushaltsplan gelten als Änderungen des Haushaltssolls.

(3) Die Anpassung der endgültig festgestellten Rahmenpläne nach **§ 31** Abs. 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

*Redaktionelle Anpassung.*

### § 33

#### Weitergeltung von Bestimmungen

Die nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter. **§ 18 Abs. 2** LHO bleibt hiervon unberührt.

*Anpassung an die geänderte LHO.*

### § 34

#### Änderung des Schulgesetzes

**Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 371), ist in 2013 in folgender Fassung anzuwenden:**

**In § 122 wird folgender Absatz 6 angefügt:**

**„(6) Unabhängig von den Absätzen 1 bis 5 erhalten die Schulträger der allgemein bildenden Ersatzschulen sowie der Förderzentren in freier Trägerschaft mit Ausnahme der Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ einen zusätzlichen Zuschuss für jede Schülerin und jeden Schüler. Die an die Schulträger zu verteilende Gesamtförderung ist auf den Betrag von 1 500 000 Euro begrenzt. Für die Berechnung des Zuschusses je Schülerin und Schüler wird die Gesamtfördersumme von 1 500 000 Euro durch die Zahl der von den anspruchsberechtigten Schulträgern mit dem Antrag auf Zuschussgewährung gemeldeten Schülerinnen und Schülern dividiert. Maßgeb-**

*Diese Regelung bildet die im Haushaltsjahr 2013 geltende Grundlage für eine zusätzliche Förderung der allgemein bildenden Ersatzschulen sowie der Förderzentren in freier Trägerschaft neben der gem. § 122 Abs. 1 bis 4 SchulG bestehenden Bezuschussung. Nicht erfasst von dieser zusätzlichen Zuschussgewährung sind die berufsbildenden Ersatzschulen. Gleiches gilt für die Förderzentren mit dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie die Schulen der dänischen Minderheit, die bereits mit 100% der jeweils geltenden öffentlichen Schülerkostensätze gefördert werden.*

*Die anspruchsberechtigten Schulträger melden mit dem Antrag auf Zuschussgewährung die am 1. August an den Schulen vorhandene Zahl der bezuschussungsfähigen Schülerinnen und Schüler (zusätzlicher Antrag neben der dauerhaften, regulären Bezuschussung). Der Antrag muss bis spätestens zum 15. September beim Bildungsministerium eingegangen sein; spätere Eingänge können nicht mehr berücksichtigt werden. Diese Stichtagsregelung ist erforderlich, um den durch dieses zusätzliche Bezuschussungsverfahren entstehenden Verwaltungsmehraufwand zur Bescheidung und Aus-*

### Gesetzestext

lich ist die am 1. August an der Schule vorhandene Zahl der bezuschussungsfähigen Schülerinnen und Schüler. Der Antrag auf Zuschussgewährung muss dem für Bildung zuständigen Ministerium spätestens am 15. September vorliegen. Absatz 4 Satz 3 und 4 sowie § 119 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.“

### Begründung

*zahlung der Förderung noch im Jahr 2013 leisten zu können. Mit dem für die Schülerzahl maßgeblichen Stichtag 1. August wird für die noch aufwachsenden Schulen sichergestellt, dass auch die zum neuen Schuljahr angemeldeten Schülerinnen und Schüler Berücksichtigung finden. Es handelt sich in Abweichung zur dauerhaften, regulären Bezuschussung um eine in der Sache gebotene Pauschalregelung, die die Interessen der Schulen berücksichtigt und zugleich den bei der Zuschuss gewährenden Behörde entstehenden Verwaltungsaufwand geringer ausfallen lässt.*

*Der einzelne Zuschuss pro Schülerin und Schüler errechnet sich aus der Gesamtfördersumme von 1.500.000 Euro dividiert durch die von den anspruchsberechtigten Schulträgern gemeldete bezuschussungsfähige Schülerzahl. Die Regelungen der § 119 Abs. 1 sowie § 122 Abs. 4 S. 3 und 4 SchulG finden entsprechende Anwendung, so dass sowohl die Wartefrist für die Ersatzschulbezuschussung als auch die Anspruchsvoraussetzungen z. B. des meldepflichtigen Hauptwohnsitzes der Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein (Landeskinderklausel) zu beachten sind. Insoweit greift die dauerhafte, reguläre Ersatzschulbezuschussung mit dieser haushaltsbezogenen, zusätzlichen Förderung sachgerecht ineinander.*

### § 35 Schulgirokonten

Das Ministerium für Bildung und **Wissenschaft** wird ermächtigt, durch eine Richtlinie, die der Zustimmung des Finanzministeriums bedarf, die Einrichtung von Girokonten bei Kreditinstituten für Schulen in öffentlicher Trägerschaft zu regeln.

*Neue Geschäftsverteilung.*

*Satz 2 wird gestrichen, da im Falle einer Einrichtung von Schulgirokonten davon ausgegangen wird, dass keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderlich werden. Zudem sind keine Mittel für dieses Vorhaben gesperrt, die konkret freizugeben wären.*

### § 36 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt **mit Wirkung vom 1. Januar 2013** in Kraft.



**Anlage**

zum Entwurf des Gesetzes über die  
Feststellung des Haushaltsplanes  
für das Haushaltsjahr 2013

**Gesamtplan  
des Landeshaushaltsplans 2013**

**Teil I: Haushaltsübersicht**

**Teil II: Finanzierungsübersicht**

**Teil III: Kreditfinanzierungsplan**

## Haushaltsübersicht (Beträge in T€) 2013

Einzelplan	Bezeichnung	Jahr	Einnahmen					Gesamteinnahmen
			01 - 09 Steuern und steuerähnliche Abgaben	11 - 19 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	21 - 29 Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	31 - 34 Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen	35 - 39 Besondere Finanzierungseinnahmen	
			- T€ -					
01	Landtag	2013	0,0	115,3	0,0	0,0	0,0	115,3
02	Landesrechnungshof	2013	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,5
03	Ministerpräsident, Staatskanzlei	2013	0,0	70,7	21,0	600,0	0,0	691,7
04	Innenministerium	2013	0,0	24.860,6	35.506,7	27.659,0	6.293,8	94.320,1
05	Finanzministerium	2013	0,0	26.020,8	17.061,6	0,0	0,0	43.082,4
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie	2013	0,0	2.595,4	246.051,5	120.595,0	0,0	369.241,9
07	Ministerium für Bildung und Wissenschaft	2013	0,0	5.831,6	133.031,9	21.109,6	366,0	160.339,1
09	Ministerium für Justiz, Kultur und Europa	2013	0,0	144.105,1	2.547,8	0,0	0,0	146.652,9
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung	2013	0,0	4.306,3	195.437,7	47.322,9	3.074,9	250.141,8
11	Allgemeine Finanzverwaltung	2013	7.013.845,0	69.175,3	750.916,6	3.158.954,1	-42.481,7	10.950.409,3
12	Hochbaumaßnahmen und Raumbedarfsdeckung des Landes	2013	0,0	2.950,0	45.000,0	25.508,0	0,0	73.458,0
13	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	2013	50.950,0	157.911,3	54.222,4	42.146,5	184,0	305.414,2
14	Informations- und Kommunikationstechnologien, E-Government und Organisation	2013	0,0	1.450,0	0,0	0,0	1.000,0	2.450,0
	<b>Summe Haushalt</b>	<b>2013</b>	<b>7.064.795,0</b>	<b>439.392,9</b>	<b>1.479.797,2</b>	<b>3.443.895,1</b>	<b>-31.563,0</b>	<b>12.396.317,2</b>
	<b>Summe Haushalt</b>	<b>2012</b>	<b>6.398.500,0</b>	<b>382.105,7</b>	<b>1.298.823,1</b>	<b>4.092.750,5</b>	<b>14.119,0</b>	<b>12.186.298,3</b>
	mehr(+)/weniger(-)		+666.295,0	+57.287,2	+180.974,1	-648.855,4	-45.682,0	+210.018,9

Ausgaben								Überschuss (+) / Zuschuss (-)
41 - 49 Personal- ausgaben	51 - 55 Sächliche Verwaltungs- ausgaben	56 - 59 Schulden- dienst	61 - 69 Zuwendun- gen mit Ausnahme für Investitionen	71 - 79 Baumaß- nahmen	81 - 89 Sonstige Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	91 - 99 Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	
- T€ -								
24.136,8	2.544,1	0,0	5.661,2	0,0	547,0	0,0	32.889,1	-32.773,8
4.904,3	1.280,8	0,0	2,1	0,0	63,0	0,0	6.250,2	-6.249,7
10.012,5	2.296,7	0,0	2.399,5	0,0	3.746,0	0,0	18.454,7	-17.763,0
350.610,4	46.482,4	400,0	104.089,6	109,0	67.292,0	0,0	568.983,4	-474.663,3
177.615,1	12.127,8	0,0	2.517,5	0,0	238,5	0,0	192.498,9	-149.416,5
14.307,3	4.221,2	0,0	364.464,1	0,0	191.505,4	0,0	574.498,0	-205.256,1
1.242.323,8	10.748,2	0,0	752.008,4	503,7	67.424,0	1.020,0	2.074.028,1	-1.913.689,0
233.423,1	127.285,8	0,0	43.868,9	0,0	6.553,0	0,0	411.130,8	-264.477,9
29.604,8	7.904,7	0,0	1.068.750,5	0,0	87.780,2	136,0	1.194.176,2	-944.034,4
1.433.214,8	374,3	3.714.920,5	1.433.857,5	35.000,0	34.525,5	9.328,2	6.661.220,8	+4.289.188,5
0,0	96.529,2	0,0	569,7	151.767,4	7.881,0	0,0	256.747,3	-183.289,3
58.944,3	41.127,1	0,0	107.509,3	266,0	94.028,2	452,8	302.327,7	+3.086,5
0,0	87.451,0	0,0	5.656,0	5,0	10.000,0	0,0	103.112,0	-100.662,0
<b>3.579.097,2</b>	<b>440.373,3</b>	<b>3.715.320,5</b>	<b>3.891.354,3</b>	<b>187.651,1</b>	<b>571.583,8</b>	<b>10.937,0</b>	<b>12.396.317,2</b>	<b>+0,0</b>
<b>3.469.440,8</b>	<b>419.456,4</b>	<b>3.937.228,9</b>	<b>3.527.945,0</b>	<b>166.321,7</b>	<b>629.740,3</b>	<b>36.165,2</b>	<b>12.186.298,3</b>	<b>+0,0</b>
+109.656,4	+20.916,9	-221.908,4	+363.409,3	+21.329,4	-58.156,5	-25.228,2	+210.018,9	

noch Haushaltsübersicht 2013

**Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen**

(Beträge in T€)

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden				
			2013	2014	2015	2016	2017 ff.
		T€					
1	2	3	4	5	6	7	
03	Ministerpräsident, Staatskanzlei	1.149,0	383,0	383,0	383,0		
04	Innenministerium	58.663,0	20.784,0	17.219,0	14.100,0	6.560,0	
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie	114.722,0	58.061,0	34.234,0	20.728,0	1.699,0	
07	Ministerium für Bildung und Wissenschaft	113.444,0	108.316,0	1.451,0	2.564,0	1.113,0	
09	Ministerium für Justiz, Kultur und Europa	1.564,0	1.541,0	23,0			
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung	21.301,0	6.318,0	4.252,0	2.232,0	8.499,0	
11	Allgemeine Finanzverwaltung	2.500,0	1.000,0	1.000,0	500,0		
12	Hochbaumaßnahmen und Raumbedarfsdeckung des Landes	179.865,0	90.713,0	54.482,0	24.170,0	10.500,0	
13	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	76.123,0	36.502,0	19.859,0	12.661,0	7.101,0	
	<b>Zusammen:</b>	<b>569.331,0</b>	<b>323.618,0</b>	<b>132.903,0</b>	<b>77.338,0</b>	<b>35.472,0</b>	

## Teil II: Finanzierungsübersicht 2013

### I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		9.656.020,1	T€
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, und Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		9.236.363,1	T€
3.	Finanzierungssaldo		<u>419.657,0</u>	T€

### II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4.	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3.158.954,1	T€	
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	<u>2.740.297,1</u>	T€	
	Netto-Neuverschuldung (Saldo aus 4.1 und 4.2)		418.657,0	T€
5.	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge		-	T€
6.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen		-	T€
7.	Rücklagenbewertung			
7.1	Entnahmen aus Rücklagen	1.000,0	T€	
7.2	Zuführungen an Rücklagen	<u>-</u>	T€	
	Saldo aus 7.1 und 7.2		+ 1.000,0	T€
8.	Finanzierungssaldo		<u>419.657,0</u>	T€

## Teil III: Kreditfinanzierungsplan 2013

### I. Kredite am Kreditmarkt

1.	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		3.158.954,1	T€
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		2.740.297,1	T€
3.	Saldo aus 1. und 2.		418.657,0	T€

### II. Kredite im öffentlichen Bereich

4.	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften	<u></u>	<u>-</u>	T€
5.	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften		<u>493,1</u>	T€